Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2010-570 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.04.2010 Einreicher: Bürgermeister

2. Änderung F-Plan der Gemeinde Bad Kleinen

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	05.05.2010	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	19.05.2010	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen behandelt die eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf. Es ergeben sich:
   - zu berücksichtigende Anregungen,
   - teilweise zu berücksichtigende Anregungen,
   - nicht zu berücksichtigende Anregungen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen billigt die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Umweltbericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen. Dabei ist auf die Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuweisen.
5. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist auf die umweltrelevanten Unterlagen, die ausliegen und zur Verfügung stehen, hinzuweisen.
6. Bei der Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgemäß eingehende Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bad Kleinen hat das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein. Diese werden in der tabellarischen Zusammenstellung ausgewertet.

Auf der Grundlage der Auswertung der Stellungnahmen ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
-

Die Gemeinde Bad Kleinen führt nun mit ihren Entwurfsunterlagen die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB durch. Danach wird eine Auswertung der Stellungnahmen vorgenommen, um das Beteiligungsverfahren abzuschließen. Der Umweltbericht setzt sich mit den Belangen entsprechend auseinander.

Anlage/n:
- Unterlagen werden zur Sitzung mitgebracht

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Anlage 1 zum Beschluss 2010 - _____- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Vorentwurf

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen
frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	Mahnung		
I.	Planungsanzeige						
II.	Träger öffentlicher Belange				1	2	3
II.1	Landkreis NWM - Die Landrätin	02.07.2009	17.08.2009	12.08.2009	x		
II.2	StAUN	02.07.2009	06.08.2009	03.08.2009			
II.3	Min.für Verkehr, Bau und Landesentw.	02.07.2009					
	Abt. Landesplanung						
II.4	Amt für Raumordnung	02.07.2009	29.07.2009	27.07.2009		x	
II.5	Bergamt Stralsund	02.07.2009	07.08.2009	06.08.2009		x	
II.6	LA für Umwelt,Naturschutz u.Geologie	02.07.2009					
II.7	Straßenbauamt Schwerin	02.07.2009	31.07.2009	28.07.2009			x
II.7a	Industrie- und Handelskammer	02.07.2009	03.08.2009	30.07.2009			x
II.8	Handwerkskammer	02.07.2009					
II.9	DB Services Immobilien GmbH	02.07.2009	16.07.2009	13.07.2009		x	
II.9a	DB Services Immobilien GmbH		07.09.2009	05.08.2009	x		
II.10	Evangel.-luth. Landeskirche	02.07.2009					
II.11	Deutsche Telekom AG	02.07.2009	28.07.2009	27.07.2009		x	
II.12	Zweckverband Wismar	02.07.2009	14.09.2009	10.09.2009		x	
II.13	Busbetriebe WismarGmbH	02.07.2009	07.07.2009	03.07.2009		x	
II.14	E.ON edis AG	02.07.2009	20.07.2009	15.07.2009		x	
II.15	E.ON Hanse AG	02.07.2009	10.07.2009	10.07.2009		x	
II.16	Bundesanstalt f. Immobilienaufg.	02.07.2009					
II.17	LA für Kultur und Denkmalpflege	02.07.2009	28.07.2009	27.07.2009		x	
II.18	Naturschutzbund Deutschland e.V.	02.07.2009					
II.19	BUND für Umwelt und Naturschutz	02.07.2009					
II.20	Minist. f. Bild., Wissentsch. u. Kultur	02.07.2009					
II.21	Wasser- und Schifffahrtsamt	02.07.2009	07.08.2009	06.08.2009		x	
II.22	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	02.07.2009	14.07.2009	10.07.2009		x	
II.23	LA für Gesundheit und Soziales	02.07.2009	15.07.2009	15.07.2009		x	
II.24	VATTENFALL EUROPE	02.07.2009	13.07.2009	08.07.2009		x	
II.25	Betrieb für Bau und Liegenschaften	02.07.2009	31.07.2009	29.07.2009		x	
II.26	Minist. f. Gesundheit u. Soziales	02.07.2009	20.07.2009	16.07.2009		x	
II.27	Wehrbereichsverwaltung	02.07.2009	09.07.2009	07.07.2009			x
II.28	Deutscher Wetterdienst	02.07.2009	24.07.2009	23.07.2009		x	
II.29	Hauptzollamt Stralsund	02.07.2009					
II.30	LA für innere Verwaltung	02.07.2009	22.07.2009	22.07.2009		x	
II.31	Forstamt Schönberg	02.07.2009	26.08.2009	24.08.2009	x		
II.32	Amt für Landwirtschaft	02.07.2009	17.09.2009	15.09.2009		x	
II.33	Landwirtschaftsministerium	02.07.2009					
II.34	Landesforst M-V	02.07.2009					
II.35	GDMcom	02.07.2009	06.08.2009	03.09.2009		x	
II.36	Polizeidirektion Schwerin	02.07.2009	14.08.2009	12.08.2009			x
II.37	Wirtschaftsministerium M-V	02.07.2009					
II.38	Wasser- und Bodenverband	02.07.2009	08.07.2009	08.07.2009		x	
	„Wallensteingraben/Küste"						
II.39	Wasser- und Bodenverband	02.07.2009					
	"Obere Warnow"						
II.40	Landesanglerverband	02.07.2009	22.07.2009	21.07.2009		x	
II.41	Landesjagdverband	02.07.2009	29.07.2009	27.07.2009		x	
II.42	Schutzgemeinschaft Deut. Wald e.V.	02.07.2009					
II.43	Landesbevollmächstiger f. Bahnaufsicht	02.07.2009	09.07.2009	07.07.2009		x	
II.44	Eisenbahnbundesamt	02.07.2009	06.08.2009	03.08.2009	x		

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Lübstorf	02.07.2009					
III.2	Gemeinde Zickhusen	02.07.2009					
III.3	Gemeinde Bobitz	02.07.2009					
III.4	Gemeinde Hohen Viecheln	02.07.2009					
III.5	Gemeinde Groß Stieten	02.07.2009					
III.6	Gemeinde Dorf Mecklenburg	02.07.2009					
III.7	Landeshauptstadt Schwerin	02.07.2009	17.07.2009	09.07.2009			x
III.8	Hansestadt Wismar	02.07.2009					
IV.	Bürger						
IV.1	Roswitha Bünger		01.08.2009	01.08.2009	x		

1 Stellungnahmen mit
2 Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen
3 Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** **Fachdienst Bauordnung und Planung** Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen II.1 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen -Der Amtsvorsteher- Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Auskunft erteilt Ihnen **Herr P. Liepert** Zimmer **2. 225** Telefon **(03881) 722-405** Fax **488** E-mail **p.liepert@nordwestmecklenburg.de** Aktenzeichen vorab per E- Mail Ort, Datum Grevesmühlen, den 2009-08-12 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** **hier: Äußerungen und Hinweise des Landkreises NWM gem. § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Mansour, Grundlage der Äußerungen und Hinweise bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen mit den Zeichnungen im Maßstab 1: 10000 mit Planstand 25.03. 2009 sowie die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Nachfolgende Fachdienste sind nach Maßgabe § 4(1) BauGB beteiligt: **FD Umwelt** . SG Naturschutz und Landschaftspflege . SG Wasserwirtschaft . SG Abfall, Altlasten und Immissionsschutz **Bereich Kommunalaufsicht** **FD Ordnung u. Sicherheit/Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Bau und Liegenschaften** . SG Straßenbau . SG Untere Straßenaufsichtsbehörde **FD Bauordnung und Planung** . SG Bauordnung und Bauleitplanung . SG Ländlicher Raum/Denkmalschutz Die Äußerungen und Hinweise der Fachdienste sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. **Liepert** SB Bauleitplanung Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg 23936 Grevesmühlen • Börzower Weg 1-3 ☎ (03881) 722- 0 Fax: (03881) 722- 340 e-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto der Kreiskasse NWM bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Konto-Nr. 1 000 034 549 Homepage: http://www.nordwestmecklenburg.de	Zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage: **FD Umwelt** **Hier: Gesamtstellungnahme des Fachdienstes Umwelt** **Untere Wasserbehörde – Bearbeiter: Herr Behrendt** Am 07.07.09 wurde die 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Bad Kleinen auf der Grundlage §4 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Er bezieht sich auf die Ausweisung von Änderungen in den Teilbereichen TB I.1 – TB I.6 in Bad Kleinen (Bestandteil der Bebauungspläne Nr. 17; 20 und 22). Die Teilbereiche TB I.5.1 und TB I.5.2 stellen das zukünftige Interesse der Gemeinde gegenüber der Deutsche Bahn AG dar und sollen die Gesprächsgrundlage schaffen. Hier werden gemischte Bauflächen dargestellt. Eine Ver – und entsorgungstechnische Erschließung ist erforderlich. Der Bereich Gallentin wird mit den Teilbereichen TB II.1 – TB II.4 dargestellt. Der Teilbereich TB II.1 ist Bestandteil des Bebauungsplanes 14a. Die übrigen Teilbereiche werden in Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen. Die Untere Wasserbehörde wurde in den Verfahren zur jeweiligen B – Planung beteiligt. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen. Gegen die Einstufung in Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich abschließend mit den Bebauungsplänen, die genannt wurden, beschäftigt. Auf die Stellungnahmen der verbindlichen Bauleitplanungen wird hier nicht weiter eingegangen. Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der Entwicklung dar, die in den Bebauungsplänen präzisiert werden. Auf die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung von zukünftig für die Entwicklung vorgesehenen Bahnflächen in Bad Kleinen wird weiter Bezug genommen. Die Begründung ist um diese Passagen zu ergänzen; obwohl dies selbstverständlich ist.	Teilweise zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung zur Ver-und Entsorgung der Bahnanlagen. Kein weiterer Bezug auf Bebauungspläne.
	Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger Zur weiteren Bearbeitung übergebe ich hiermit meine **immissionsschutzrechtliche** Stellungnahme. Die jeweiligen Teilbereiche der 2. Änderung berücksichtigen bereits rechtsverbindliche bzw. in Aufstellung befindliche Planungen der Gemeinde, die mit der vorliegenden 2. Änderung in der Gesamtheit gegenüber dem wirksamen FPL dargestellt werden. Die entsprechenden Belange des Immissionsschutzes wurden bzw. werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geregelt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es darüber hinaus keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die verbindlichen Bauleitplanungen verwiesen. Deshalb ergibt sich für die Gemeinde kein weiterer Handlungsbedarf. Die immissionsschutzrechtlichen Belange der Bauleitpläne werden in dem erforderlichen Maß im Flächennutzungsplan berücksichtigt.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Untere Abfallbehörde: Frau Ebel Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Bad Kleinen keine weiteren Bedenken, wenn nachstehende Hinweise beachtet werden: Es sind die zuvor gefertigten Stellungnahmen die in den Antragsunterlagen aufgeführten B- Plänen unbedingt zu beachten. Für die aufgeführten Flächen unter Punkt TB II.2, TB II.3 und TB II.4 liegen dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Flächen vor. Es wird jedoch durch Negativauskunft keine Gewähr für die Freiheit der Flurstücke von Altlasten oder Seite: 2	Zu 1. Die allgemeine Passage wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Sofern Inhalte der Stellungnahmen für die vorbereitende Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, wird dies erfolgen. Zu 3. Die Hinweise für die TB II.2, TB II.3 und TB II.4 werden beachtet und in der Begründung berücksichtigt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/ Beschluss
	Sachverhalten, die eine altlastverdächtige Fläche begründen können, übernommen. Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen sind zukünftig diese Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. 2a 3 In den vorliegenden Karten wurden unter den Punkten TB I.5.1 und TB I.5.2 diese als Altlastverdachtflächen gekennzeichnet. Auf dem Gelände des Bahnhofes befindet sich eine alte Tankstelle sowie einem Tanklager. Gleichzeitig haben wir Erkenntnisse das im Jahre 1983 und 1984 durch eine Havarie sehr große Menge Diesel auf dem o. g. Gelände ins Erdreich versickert wurden. 4 **Untere Naturschutzbehörde – Bearbeiter: Herr Ott** D 1. Änderungsbereiche 1.1 Hinsichtlich der Übernahme bereits bestandskräftiger Bebauungspläne, die dem gültigen F-Plan widersprechen, bestehen keine Bedenken. 1.1. 1.2 Ebenso bestehen keine Bedenken gegen die Teilbereiche TB II.2 und TB II.4, für die die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung übernommen wird. 1.2. 1.3 Ein Teil des TB II.3 ist die Sammelausgleichsfläche der Gemeinde. Das Entwicklungsziel dieser Fläche ist nicht die landwirtschaftliche Nutzung, sondern eine Bewaldung über natürliche Sukzession mit Initialpflanzungen. 1.3. Bei Berücksichtigung dieser Zielstellung ist die Fläche als Maßnahmefläche des Naturschutzes und als Wald darzustellen. 1.4 Für die Teilbereiche mit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen verweise ich auf die in den Planverfahren abgegebenen Stellungnahmen. 1.4. 1.5 Für die TB I.5.1 und I.5.2 werden keine konkreten Planungsziele formuliert, so dass auch keine Aussagen zum erforderlichen Umfang des Umweltberichts gemacht werden können 1.5. 1.6 Als zusätzlicher Änderungsbereich sollte der Hangwald zum Ufer des Schweriner Sees zwischen dem Weg zum See in Gallentin und der südlichen Gemeindegrenze der derzeitigen Situation entsprechend als Wald dargestellt werden. Damit kann Missverständnissen, wie sie offenbar im Verfahren zum B-Plan 14A aufgetreten sind, vorgebeugt werden. Umnutzungen scheinen angesichts der betroffenen Schutzgebiete ohnehin nicht genehmigungsfähig zu sein. 1.6. 2. Artenschutz Bei der Aufstellung des Planes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG[1]) zum Schutz der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Durch den Plangeber ist im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden. Von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, ist Abstand zu nehmen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2 [1] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v. 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873). Seite: 3	Zu 4. Die Gemeinde wird die Hinweise in ihrem Flächennutzungsplan berücksichtigen. Von der Behörde werden entsprechende Informationen zu den Erkenntnissen abgefordert. Zu 1.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Übernahme keine Bedenken bestehen. Zu 1.2. Es wird zur Kenntnis genommen, das für die landwirtschaftlichen Teilbereiche TB II.2 und TB II.4 keine Bedenken bestehen. Zu 1.3. Die Präzisierung der Darlegungen wird vorgenommen. Zu 1.4. Die Gemeinde berücksichtigt den derzeitigen Stand der Bearbeitung der Bebauungspläne in dem Flächennutzungsplan. Zu 1.5. Hier irrt der Bearbeiter. Die Gemeinde hat ihr Planungsziel für die Teilbereiche I 5.1 und I 5.2 auf der Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend dargestellt. Es handelt sich hierbei um Grünflächen und Gemischte Bauflächen. Zielsetzung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist es, die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung von Grundstücken darzulegen. Insofern wird hier eine ausreichende Grundlage zur Verfügung gestellt. Weitere Betrachtungen erfolgen erst auf der Bebauungsplanebene. Die Gemeinde bearbeitet nun die erforderliche Prüfung der Umweltbelange aus ihrer rechtlichen Verantwortung heraus. Eine weitere Präzisierung der bereits dem BauGB entsprechenden Planungsziele wird hier nicht vorgenommen. Eine Abschichtung und detailliertere Betrachtung erfolgt auf der Bebauungsplanebene. Zu 1.6. Der Hinweis wird entsprechend beachtet. Auch aus dem Stellungnahmeverfahren für den Bebauungsplan Nr. 14a und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Forst ist dies zu berücksichtigen. Es war zwar Planungsziel, dies als Park darzustellen. Formal handelt es sich jedoch um Wald. Deshalb wird die Darstellung als Forstfläche vorgenommen. Zu 2. Die Gemeinde wird die Belange des Artenschutzes anhand der ihr bekannten Anforderungen und Erkenntnisse durchführen. Dabei wird die Gemeinde auch den Hinweis der unteren Naturschutzbehörde berücksichtigen, dass für den Plangeltungsbereich keine aktuellen Ergebnisse der Kartierung der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten vorliegen. Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die unterschiedliche Bearbeitungstiefe zwischen Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan und dem später folgenden Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Gemeinde lässt sich für die weitere Bearbeitung von der Naturschutzbehörde mitteilen, welcher Art Erkenntnisse überhaupt zu Tier- und Pflanzenarten, die geschützt sind, vorliegen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(LUNG), Abt. Naturschutz, Postfach 13 38, 18263 Güstrow ist die für die Belange des Artenschutzes zuständige Naturschutzbehörde. Wenn gegen das artenschutzrechtliche Verbot nach § 42 BNatSchG verstoßen wird, ist das für eine Entscheidung nach § 43 BNatSchG zuständige LUNG im Verfahren der Planaufstellung zu beteiligen. Der unteren Naturschutzbehörde liegen für den Plangeltungsbereich keine aktuellen Ergebnisse der Kartierung der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten vor. 2		
	Bereich Kommunalaufsicht E Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen. 1	Zu 1. Die Gemeinde wird nach Möglichkeit Kosten auf private Vorteilnehmer übertragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr **SG Untere Straßenverkehrsbehörde** F Zur Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Bedenken. 1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Bau und Liegenschaften **SG Straßenbau** G Zur F -Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen 1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Straßen und Anlagen in Trägerschaft des Sachgebietes Straßenbau betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	SG Untere Straßenaufsichtsbehörde von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zur F- Planänderung . Bei einem Ausbau von Erschließungsstraßen durch die Gemeinde sind die Ausführungsunterlagen der Straßenaufsichtsbehörde zur Fachgenehmigung vorzulegen. 2	Zu 2. Der Hinweis zur Fachgenehmigung wird zur Kenntnis genommen und in der erforderlichen Planung beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Bauordnung und Planung **SG Bauordnung und Bauleitplanung** H Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beabsichtigt mit der hier vorliegenden Vorentwurfsplanung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für 1 Seite: 4	Zu 1. Die Gemeinde nimmt die allgemeinen Äußerungen zur Kenntnis. Die Planungshoheit der Gemeinde Bad Kleinen erstreckt sich jedoch nicht auf die Gemeinde Mallentin, sondern allenfalls auf den Ortsteil Gallentin. Dies mag der Verfasser der Stellungnahme auch gemeint haben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ausgewählte Flächen im Gemeindegebiet, hier für Flächen in den Ortslagen Bad Kleinen und Mallentin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere verbindliche Bauleitplanung zu schaffen bzw. städtebaulich vorzubereiten. Zur Beurteilung sowie zur Äußerung der Behörde hat das Anschreiben vom Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen für die gemeinde Bad Kleinen vom 02.07. 2009, hier eingegangen am 06.07. 2009, Planzeichnungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1: 10.000 sowie die Begründung mit Planungsstand 25.03. 2009 vorgelegen. Ich nehme die Unterrichtung über die Planungsabsichten des Planträgers zum Anlass, nachfolgende Hinweise und Äußerungen zum Planentwurf zu geben als auch auf nachfolgende planungsrechtliche Belange im Vorfeld des förmlichen Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe § 4(2) BauGB hinzuweisen: tu 1 **I. Rechtsgrundlagen/Verfahrensvermerke** 4II **1. Verfahrensvermerke** **zu Verfahrensvermerk 7.** - Öffentliche Auslegung/ öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist u. a. mit der öffentlichen Auslegung auch darauf hinzuweisen, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Dass darüber in der Bekanntmachung informiert wurde, konnte dem Verfahrensvermerk nicht entnommen werden. Der Verfahrensvermerk zur öffentlichen Auslegung sowie der öffentlichen Bekanntmachung ist dahingehend zu ergänzen. 1 **zu Verfahrensvermerk 3. – frühzeitige Behördenbeteiligung** Der Verfahrensvermerk sollte redaktionell berichtigt werden. Die gesetzliche Zielstellung, bereit mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung Aussagen und Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach Maßgabe § 2 Abs. 4 zu erhalten, kommt nicht eindeutig im Verfahrensvermerk zum Ausdruck. 2 **zu Verfahrensvermerk 4 -Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung** Der Verfahrensvermerk sollte mit Hinweis auf das Beteiligungsdatum/die Beteiligungsdaten (….. mit Schreiben vom ….) ergänzt werden. 3 **zu Verfahrensvermerk 10 – Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde** Der Verfahrensvermerk ist redaktionell zu ändern. Die Gemeinde Kalkhorst ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. 4 **II. Planungsrechtliche Darstellungen** 4II **1. Allgemeines zu den Planungsabsicht der Gemeinde** Seit nunmehr dem 27.10.2001 ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der 1 Seite: 5	Zu 1. Da die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde und erst die Ziele bzw. Anforderungen bei der Behörde befragt wurden, konnte die Bekanntmachung noch nicht vorgenommen werden. Selbstverständlich wird die Gemeinde diesen Verfahrensvermerk ergänzen. Zu 2. Die gesetzliche Zielstellung wird ergänzt. Die Gemeinde hat dies auch beachtet. Zu 3. Die Daten werden ergänzt. Zu 4. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zu 1. Der Bebauungsplan Nr. 20 wird unabhängig von der Änderung des Flächennutzungsplanes bearbeitet. Die Gemeinde nimmt die Hinweise des Landkreises zur Kenntnis und beschäftigt sich unabhängig von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit diesem Sachverhalt. Für die Zielsetzungen im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus keine Hinweise.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Gemeinde Bad Kleinen rechtswirksam. Zwischenzeitlich geänderte Planungsabsichten haben die Gemeindevertretung veranlasst, den Flächennutzungsplan zu ändern, um den Erfordernissen der Bauleitplanung, vor allem zur planungsrechtlichen Vorbereitung von Vorhaben in der Gemeinde mittels Bebauungsplänen zu entsprechen. Als Gründe und Ziele für die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen werden u. a. für die OL Bad Kleinen für 6 Teilbereiche *im Wesentlichen die Anpassung an die verbindliche Bauleitplanung* genannt. Gegenstand sind die Teil- Bereiche TB I.1 und 2 - Anpassen an die rechtskräftige Satzung über den B-Plan Nr. 20 „Wochenendhaussiedlung Bad Kleinen“ TB I.3 - Anpassen an die Ziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Uferweg“ TB I. 4 - Anpassen an die Ziele der rechtskräftigen Satzung über den B- Plan Nr. 17 „Ziegenwiese“ (genehmigt durch Ministerium mit Datum vom 17.10. 2001) TB I. 5.1/5.2 Anpassung an die Ziele der Bahnentwicklung TB I. 6 - in Aufstellung befindlicher B- Plan Nr. 21 „ Erweiterung Sportplatz Waldstadion Bad Kleinen“ Ob und inwieweit das Anpassen des Flächennutzungsplanes an die verbindliche Bauleitplanung, hier besonders zutreffend für die benannten Teilflächen der TB. I.1 und TBI.2, von dem Anpassungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB getragen ist, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und nicht der Flächennutzungsplan an die Bebauungsplanung anzupassen ist, wird planungsrechtlich in Frage gestellt. So ist der Bebauungsplan Nr. 20 „Wochenendhaussiedlung Bad Kleinen“ durch die Gemeindevertretung mit Datum vom 29.10. 2008 rechtskräftig bekannt gemacht worden. Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB hat der FD Bauordnung und Planung planungsrechtlich zu den planungsrechtlichen Voraussetzungen mit dem erforderlichen Entwicklungsgebot von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan Stellung genommen, obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen nach Maßgabe § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht gegeben waren. (Koordinierte Stellungnahme des LK NWM vom 19.05. 2008). Mit Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 03.09. 2008 erklärt die Gemeindevertretung, die Hinweise zum Flächennutzungsplan zu beachten – die Gemeinde wird ihre Planungen in Übereinstimmung bringen. Der Bebauungsplan jedoch wurde entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Bebauungsplan **vor dem Flächennutzungsplan** bekannt gemacht werden **kann** (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB) möchte ich daher ausführlicher Stellung nehmen: Keine Ausnahme vom Entwicklungsgebot ist das Parallelverfahren (§ 8 Abs.3 BauGB); es stellt eine besondere Verfahrensgestaltung des Entwickelns dar. Eine echte Ausnahme vom Entwicklungsgebot, die sogar die „Durchbrechung“ eines vorhandenen Flächennutzungsplans ermöglicht, enthält § 8 Abs.4 Satz 2 (Sonderfall des vorzeitigen Bebauungsplans nach Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen, wenn trotz dieser Veränderungen ein vorhandener oder mehrere vorhandene Flächennutzungspläne fortgelten). Seite: 6		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bebauungspläne die nach § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden sind oder nach § 8 Abs.3 Satz 1**(nicht Satz 2 !)** im Parallelverfahren gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan unter Einhaltung des Entwicklungsgebots aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, sind in § 10 Abs.2 nicht benannt und bedürfen daher **nicht** der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der Bebauungsplan Nr. 20 jedoch bedurfte der Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg (zu diesem Zeitpunkt konnte nicht von einem Parallelverfahren ausgegangen werden, wie dies auch mit Abwägungsbeschluss Satz 1 durch Herrn Müller zum Ausdruck gebracht wird, welche die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes einfordert). Unter einem Parallelverfahren wird die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans, verbunden mit der gleichzeitigen Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans verstanden. Im Parallelverfahren kann also auch ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, wenn ein Flächennutzungsplan bereits vorhanden ist und die Grenzen des Entwicklungsgebots (§ 8 Abs.2 Satz 1) nicht eingehalten werden. Dies ist sogar der vorwiegende Zweck des Verfahrens, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen *(Ernst –Zinkahn- Bielenberg § 8 Rn. Nr.4).* *§ 8 Rn. Nr. 15* Nach § 8 Abs.3 Satz 2 BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan genehmigt und bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Hiernach kann im Parallelverfahren der Bebauungsplan bereits in Kraft gesetzt werden, wenn für den Flächennutzungsplan materielle „Planreife" eingetreten ist. Wesentlich ist also nur noch, ob im Ergebnis das Entwicklungsgebot eingehalten wird. Es muss mit ausreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Die „Planreife" wird hier- anders als in § 33- nicht ausdrücklich bestimmt. Die für die Genehmigung des Bebauungsplans zuständige Behörde hat zu prüfen, ob im Ergebnis das Entwicklungsgebot eingehalten wird; das Parallelverfahren ist eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebots (§ 8 Abs.2 Satz1) und diesem materiell untergeordnet. **Die Gemeinde muss im Genehmigungsverfahren für den Bebbauungsplan den Stand der Planungsarbeiten am Flächennutzungsplan in ausreichendem Maße darlegen und nachweisen !!** (was mit B- Plan Nr. 20 nicht erfolgte). Von einem entwickelt sein aus dem Flächennutzungsplan kann nur ausgegangen werden, wenn die Gemeinde nach der geübten Verfahrensgestaltung auch wirklich ein Parallelverfahren durchgeführt hat, d.h. sie muss das Verfahren für beide Planarten als Verbundenes gestaltet haben. **Das Verfahren darf nicht so gestaltet werden, dass schließlich die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans als Anpassung an den bereits weitgehend aufgestellten Bebauungsplan erscheint oder der Flächen-nutzungsplan praktisch im Hinblick auf den Stand des Bebauungsplanverfahrens „berichtigt „ werden soll.** Das BVerwG hat mit Beschluss vom 3.10. 1984 festgestellt, dass kennzeichnend für ein Parallelverfahren ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung möglich ist. Der Begriff „zeitgleich" setzt zwar einen zeitlichen Zusammenhang beider Verfahren voraus, erfährt aber seinen eigentlichen Sinn aus der das Verhältnis von Seite: 7		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zueinander bestimmenden Grundvorschrift des § 8 Abs.2 Satz1**, dass** nämlich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Um dieser Anforderung zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass das Flächennutzungsplanverfahren durchgehend einen zeitgleichen Vorlauf hat oder das beide Verfahren durchgehend zeitgleich miteinander ablaufen. Weil der Flächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet umfasst, umfasst er Bereiche unterschiedlicher Planungsproblematik. Es wird im Allgemeinen Bereiche geben, für die der Inhalt der Darstellung bis in ein späteres Stadium des Planfeststellungsverfahrens umstritten oder gar offen ist, während in anderen Bereichen die Planung von Anfang an oder von einem bestimmten Planungsstand an unproblematisch oder entschieden ist und sich absehen lässt, dass sich im weiteren Verfahren an den vorgesehenen Darstellungen für diesen Bereich nichts mehr ändern wird, auch nicht dadurch, dass in anderen- bis zuletzt offenen- Bereichen Veränderungen der Konzeption gegenüber dem bisherigen Stand vorgenommen werden. Wenn das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans in einer solchen, für das Flächennutzungsplanverfahren wegen anderer Probleme in anderen Bereichen Verzögerungen eintreten, dann lässt sich jedenfalls für den Bebauungsplan sagen, dass sein Inhalt aus dem Flächennutzungsplan sogar im Sinne der Gleichzeitigkeit des Planes als Tätigkeit entwickelt ist, der Begriff und der Sinn des „Parallelverfahrens" sind in diesem Bereich erfüllt. Wenn **größere zeitliche Differenzen zwischen den einzelnen Verfahrensabschnitten liegen, dann mag das ein Indiz dafür sein, dass beide Pläne nicht mehr in inhaltlicher Abstimmung aufeinander (parallel) aufgestellt worden sind, zwingend ist das jedoch nicht (**vergl. BVerwG, Beschluss vom 3. 10.1984, 485 BauR 1985). Das Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 **Satz 2** ist somit nur zulässig, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Das bedeutet zum einen, dass in dem Flächennutzungsplanentwurf für den Bereich , für den der Bebauungsplan aufgestellt wird, Darstellungen vorgesehen sein müssen, die, wäre der Flächennutzungsplan bereits wirksam, im Sinne des Entwicklungsgebots des § 8 Abs.2 Satz 1 Grundlage für die Festsetzung des Bebauungsplans sein können. Ferner muss der Flächennutzungsplanentwurf zu dem Zeitpunkt, **zu dem der Bebauungsplan zur Genehmigung vorgelegt und bekannt gemacht wird, jedenfalls in materieller Hinsicht das Stadium der „ Planreife" i. S. von § 33 BauGB erreicht haben** (vergl. Bay. VGH, vom 11.11.1998- 26 N 97.3182-BayVBl.1999, 759;) Dieser Zeitpunkt wird in der Regel erst dann erreicht sein, wenn das Flächennutzungsplanverfahren einen Bearbeitungsstand vergleichbar § 33 Abs. 1 BauGB aufweist. Dies wird in der Regel erst der Fall sein, wenn die Gebietskörperschaft solche Planelemente wie die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung abgeschlossen und die Abwägung § 1(7) BauGB vollzogen hat. wenn das Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Maßgabe § 4(2) BauGB eingeleitet ist, die Abwägung erfolgt und keine wesentlichen öffentlichen und privaten Belange der Flächennutzungsplanung entgegenstehen. Nach allgemeiner Rechtsauffassung kann von einem Parallelverfahren ausgegangen werden, wenn das Flächennutzungsplanverfahren einen Bearbeitungsstand vergleichbar § 33 Abs. 1 BauGB aufweist. Dies wird in der Regel erst der Fall sein, wenn die Seite: 8		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Gebietskörperschaft solche Planelemente wie die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung abgeschlossen und die Abwägung § 1(7) BauGB vollzogen hat. Nach meiner planungsrechtlichen Auffassung hat hier die Gemeindevertretung mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 20 ein beachtlicher Abwägungsfehler nach Maßgabe § 214 BauGB zugelassen. Die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen ist nur beachtlich, wenn – nach Maßgabe § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - ……, eine Genehmigung nicht erteilt oder…. …..nicht erreicht worden ist. Eine gesetzliche Fehlerfolge gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 führt stets zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung wenn, wie hier vorliegend, eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde. 7a 7 Mit Verweis auf die zuvor gegebenen Hinweise und planungsrechtlichen Anforderungen ist es zur rechts- und abwägungssicheren Gestaltung der Planverfahren (hier besonders der Bebauungsplanverfahren) erforderlich durch die Gemeindevertretung zu prüfen, ob die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen nach Maßgabe § 10 Abs. 2 BauGB gegeben sind, die Planungen ohne Genehmigung zur Rechstkraft zu führen.		
	Mit Bezug auf die Darstellung einer Wohnbaufläche im TB I.6 (B- Plan Nr. 21 „Erweiterung Sportplatz Waldstadion Bad Kleinen“ verweise ich auf meine planungsrechtliche Stellungnahme vom 18.06. 2009. Dies besonders im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Festsetzung bzw. Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes, welches mit vorliegender Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Schaffung von …*„Baurecht zur Errichtung eines Eigenheimes in ortstypischer Bauweise“* begründet wird. Auf die städtebaulich gerechtfertigte Entstehung eines neuen Wohngebietes (WA) im Außenbereich sollte hier in der Begründung nochmals abwägungssicher eingegangen werden. 2	Zu 2. Der Flächennutzungsplan nimmt die Hinweise aus dem Bebauungsplan Nr. 21 für die Wohnbaufläche am Sportplatz auf. Übernahme der Zielsetzungen des Bebauungsplanes.	Zu berücksichtigen.
	SG Dorferneuerung/Untere Denkmalschutzbehörde I Die Untere Denkmalbehörde hat **keine** Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen. 1 Seite: 9	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin Postfach 16 01 44 - 19091 Schwerin EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 06. AUG. 2009 AV LVB FIN OSG BA ZD Bgm. I.2 Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Der Amtsvorsteher Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiter: Frau Schmidt Telefon: 0385/59586-307 Fax-Nr.: 0385/59586-571 E-Mail: poststelle@staunsn.mv-regierung.de AZ: StAUN SN-300g-5121-58003 Datum: 03. August 2009 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** Ihr Schreiben vom 02.07.2009 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Naturschutz und Landschaftspflege** (Bearbeiter/in: Herr Strache, Durchwahl: -201) Hinweis: Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der 300 m-Wirkzone auf das FFH-Gebiet und Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Schweriner Seen. Damit erfüllt das Vorhaben die Regelvermutung der Anlage 5 C der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 (Amtsbl. M-V 2002 S. 965), geändert am 31. August 2004 (Amtsbl. M-V 2004 S. 95)". Aus dem Gemeindegebiet liegen weitere Pläne und Projekte vor, die im Zusammenwirken möglicherweise geeignet sind, das FFH-Gebiet bzw. SPA erheblich zu beeinträchtigen und deshalb nach § 34 Abs. 1 bzw. 35 BNatSchG daraufhin gemeinsam auf FFH-Verträglichkeit zu prüfen sind. Eine planungsrechtliche Sicherheit dürfte deshalb nur zu erlangen sein, wenn bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans die Verträglichkeit mit den Belangen des europäischen Naturschutzrechts geprüft und durch entsprechende konzeptionelle und praktische Maßnahmen hergestellt wird. 1.1 In meinem Auftrag wird gegenwärtig ein Managementplan erarbeitet, der u. a. auch die zum Referenzzeitpunkt 2004 vorhandenen zulässigen sowie die bereits zugelassenen Pläne und Projekte im Rahmen des Bestandsschutzes darstellt. Darüber hinaus werden Vorhaben, die nach 2004 genehmigt wurden, ohne dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Hinweisen zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 (Amtsbl. M-V 2002 S. 965), geändert am 31. August 2004 (Amtsbl. M-V 2004 S. 95) durchgeführt worden ist, darauf hin überprüft und entsprechend dargestellt. Dies gilt auch für geplante Maßnahmen und Nutzungen. 1.2 Hausanschrift: Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385/59586-0 Fax: 0385/59586-570 E-Mail: poststelle@staunsn.mv-regierung.de Internet: www.mv-regierung.de/staeun/schwerin/ www.umwelttag.de	Zu 1.1. Für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Kleinen wird folgende Vorgehensweise angestrebt: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die neuen Teilflächen im Flächennutzungsplan, die eine Entwicklung erfahren können, ist durchzuführen. Dabei ist eine Kumulation bzw. die kumulierende Wirkung mit den zulässigerweise zugelassenen Projekten zu beachten. Zu 1.2. Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse aus dem Managementplan werden eingeholt und soweit für die Vorhaben verwendbar berücksichtigt.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Gemäß § 52 Abs. 2 LNatG M-V wird die Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wahrgenommen. 1.3 **2. Wasser und Boden** (Bearbeiter: Frau Thorbeck, Durchwahl: -313) 2.1 Wasser Sie legen mir die umfangreichen Änderungen zum F- Plan der Gemeinde Bad Kleinen vor. Von den Änderungen des F- Planes sind in der Gemeinde Bad Kleinen die Ortsteile Bad Kleinen und Gallentin betroffen. 2.1. Die Gemeinde Bad Kleinen liegt am Schweriner Außensee. Dieser ist als Bundeswasserstraße ein Gewässer erster Ordnung (Anlage 1 zu § 48 Abs. 1 Landeswassergesetz- LWaG), für das ich nach § 108 Nr. 1a zuständige Wasserbehörde bin. **Insofern bin ich in allen Planungsstadien zur Realisierung der Bauvorhaben mit einzubeziehen.** **Die Änderungen beinhalten:**	Zu 1.3. Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde behandelt. Zu 2.1. Die Hinweise zur Regelung der Abwasser und Niederschlagswasserbehandlung werden beachtet und soweit erforderlich auf der Flächennutzungsplanebene berücksichtigt. Im Zuge der Vorbereitung verbindlicher Vorhaben sind direkte Abstimmungen zu führen und die Belange abschließend zu klären. Die Bundeswasserstraße wird beachtet. Das Wasser- und Schifffahrtsamt wurde beteiligt. Auch der Zweckverband Wismar wurde beteiligt. Die Stellungnahme des ZVW wurde im Aufstellungsverfahren behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.

	Wirksame Fassung des F-Planes	**Beantragte 2. Änderung**	**Abwasser (1.)- und Niederschlagswasser behandlung (2.)**
Teilbereich	Flächennutzung als	Flächennutzung als	
Gemeinde Bad Kleinen TB I.1	Wohnbaufläche	Allgemeines Wohngebiet (ganzjährige Nutzung der Wochenendhäuser)	1. Anschluss zentrale Abwasserleitung, KA Bad Kleinen
	Sonderbaufläche-Erholung		2. Versickerung oder Einltg. i.d. SN See
TB I.2	Sonderbaufläche-Erholung	Sondergebiet-Wochenendhausgebiet	wie TB I.1
TB I.3	Wohnbaufläche	Sonstig. Sondergebiete Fremdenverkehr (gastronomische Betriebe, Erweiterung Beherbergungskapazität)	wie TB I.1
	Grünfläche	Grünfläche	-
	Sonderbaufläche-Erholung	Sondergebiet-Ferienhaus (Bau v. FEWO, Einricht. für den DLRG)	wie TB I.1
	Grünfläche	Grünfläche	-
	Bahnanlagen	Umwidmung von Grundstücken, danach gemischte Bauflächen, Grünland	Noch keine Aussage zur Abw.- entsorgung
	Bahnanlagen	Umwidmung von Grundstücken, danach gemischte Bauflächen	Noch keine Aussage zur Abw.- entsorgung
	Sonderbaufläche-	Allgemeines Wohngebiet- Errichtung v. Eigenheimen	1. Abw.- entsorgung KKA 2. dezentral
		Gemeinbedarf Spiel- und Sportanlagen, Anlegen v. Kunstrasen	-

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

3

Gallentin TB II.1	Sonderbaufläche-Erholung	Allgemeines Wohngebiet	1. Anschluss zentrale Abwasserleitung, KA Bad Kleinen 2. Einltg. i. d. SN See
	Grünlandfläche	Sondergebiet-Ferienhaus	dsgl.
		Sonstige Sondergebiet Beherbergung und Infrastruktur	dsgl.
		Grünlandfläche (Parkanlagen)	-
		Ver- und Entsorgung (Löschwasseranlage)	-
TB II.2	Nicht zur Genehmigung beantragt	Fläche für LW	-
TB II.3	Nicht zur Genehmigung beantragt	Fläche für LW	-
	Nicht zur Genehmigung beantragt	Fläche für LW	-

Gegen die geplanten Änderungen habe ich aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Einwände, wenn die § 81 Landeswassergesetz und § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz beachtet und **nachfolgende Grundsätze in den Vorentwurf übernommen werden:**

I. § 81 (1) LWaG
Grundsätzlich besteht im gem. **§ 81 (1) LWaG zu schützenden Uferbereich** Bauverbot.
Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 7 m jeweils landseitig der Böschungsoberkante.
Bei der Aufstellung der B- Pläne ist darauf zu achten, dass dieser Bereich nicht überplant wird.
Eine Lagerung von z.B. Baumaterialien darf nicht vorgenommen werden, da die Gefahr besteht, dass dieses Material ins Gewässer gelangt.

Zu
zu

II. § 3 WHG (1) Nr. 1
Durch die Schaffung von Wohnmöglichkeiten fällt zusätzliches Niederschlagswasser an, welches möglicherweise auch in den Schweriner See eingeleitet wird.
Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist gem. § 3 WHG (1) Nr. 1 ein Benutzungstatbestand.
Aus den eingereichten Unterlagen ist in nicht eindeutig ersichtlich, ob das anfallende Niederschlagswasser nur über bestehende Leitungssysteme des Zweckverbandes Wismar zugeleitet wird oder auf direktem Wege in den Schweriner See. Im ersteren Fall sind die Anschlussbedingungen vom Rechtsträger der Leitung einzuholen. Im zweiten Fall ist ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei mir einzureichen.

Zur Prüfung der Erlaubnisfähigkeit der Niederschlagswasserentsorgung in den Schweriner Außensee, insofern vorgesehen, sind folgende Antragsunterlagen einzureichen:

1. Erläuterungsbericht
- Beschreibung des Vorhabens nach Art, Umfang und Zweck, einschließlich seiner Gründe, Vor- und Nachteile
- beinhaltet alle zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben, die aus den Plänen, Zeichnungen und Berechnungen nicht ersichtlich sind

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 **2. Katasteramtlicher Lageplan (mit Legende)** • mit Darstellung und Bezeichnung der für die Gewässerbenutzung oder die Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen in Betracht kommenden und benachbarten Flurstücke einschließlich der Flurstücksnummern • mit Verzeichnis der Eigentümer der bzgl. des Bauvorhaben benachbarten Grundstücke • mit gesonderter Eintragung der zu errichtenden und bereits vorhandenen baulichen Anlagen **3. Übersichtskarte** • mit Bezeichnung der Gewässerstelle, an der die Gewässerbenutzung erfolgen soll (Rechts- und Hochwert aus dem gültigen amtlichen Bezugssystem M-V) **4. Für die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung zu ändernden oder zu errichtenden baulichen Anlagen sind einzureichen** • Bauzeichnungen o mit Angabe des Maßstabes und der Lage zur Nordrichtung o dazu gehören: Ansichten, Grundrisse, Höhenangaben, Gewässerlängs- und Querschnitte im Einflussbereich des geplanten Vorhabens sowie Bauwerkslängs- und Querschnitte über die zu errichtenden und bestehenden Anlagen mit deutlicher Kennzeichnung der beabsichtigten Änderungen o grds. im Maßstab 1:100 • Standsicherheitsnachweis für das Einleitungsbauwerk • Schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers oder Pächters bei Inanspruchnahme fremder Grundstücke • Höhenpläne o Alle Höhenangaben sind auf das gültige amtliche Bezugssystem M-V zu beziehen. o Die Höhenmarken, an die angebunden wurde, sind anzugeben. • Hydraulischer Nachweis der Leistungsfähigkeit des Entwässerungssystems für Bemessungsregen **5. Für die Einleitstelle sind einzureichen** • Kartographische Darstellung des Einzugsgebietes • Angabe der Größe der zu entwässernden Fläche • Hydraulischer Nachweis bzgl. Einleitgewässer • Angabe der maximal einzuleitenden Menge für Bemessungsregen **6. Unterschriften** Das Verzeichnis über die eingereichten Antragsunterlagen, der Erläuterungsbericht, die Pläne und die Bauzeichnungen müssen von Entwurfsverfasser und dem Antragsteller unterschrieben sein. Die Zugehörigkeit zum Antrag muss vermerkt sein. **7. Anzahl der Ausführungen** Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung beim StAUN Schwerin einzureichen: • 1. Ausfertigung: StAUN Schwerin • 2. Ausfertigung: Weiterleitung an die zuständige untere Naturschutzbehörde Der Schweriner See ist eine Bundeswasserstraße, deshalb ist das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt im Rahmen der Planungsphase rechtzeitig durch Sie zu beteiligen. **WSA Lauenburg** Dornhorster Straße 52 21481 Lauenburg Tel. 04153/558-0 Zu 2.1.		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	5 **III. Abwasserentsorgung** Das anfallende häusliche Abwasser ist grundsätzlich dem Kanalnetz des Zweckverbandes Wismar zuzuführen. Die Anschlussmodalitäten sind mit dem Zweckverband zu klären. In Ausnahmefällen ist der Bau von Kleinkläranlagen zu erwägen. Dieser bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. 2.2 Boden Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. 2.2.1. Werden in Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. 2.2.2. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird. **3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft** (Bearbeiterin: Frau Reinkober, Durchwahl: - 436) Ich ergänze Ihre Feststellungen in der Begründung wie folgt: 3.1 Immissions- und Klimaschutz 3.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Die unter Punkt 4.1.4 in der Begründung aufgeführten Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. 3.1.1. 3.1.2 Lärmimmissionen Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. 3.1.2.	Zu 2.2.1. Hinsichtlich der Altlasten wurde der Landkreis beteiligt. Die Stellungnahme wurde behandelt. Hinweise wurden zu Altlasten für den Bahnbereich gegeben. Zu 2.2.2. Belange des Bundesbodenschutzes sind zu beachten. Zu 3.1.1. Die BImSch-genehmigten Anlagen sind bei der weiteren Vorbereitung von Vorhaben zu beachten. Zu 3.1.2. Die Anforderungen an Schallschutz sind zu beachten. Die DIN 18005 gilt unabhängig von der Stellungnahme.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6 Folgende Immissionsrichtwerte „Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Mischgebiete (MI) tags 60 dB (A) nachts 50 dB (A) bzw. 45 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten. Auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Beiblatt 1, Teil 1, Ziffer 1.1g sollten in den Sondergebieten gemäß § 10 (11) Baunutzungsverordnung (BauNVO) angemessene Immissionsrichtwerte „Außen" (Lärm) festgelegt werden. Im Auftrag Jean Weiß		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 29. JULI 2009 AV LVB FIN OSG BA X ZD Bgm. II.4 [Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg] Pampower Str. 50 a, 19061 Schwerin Bearbeiter: Herr Saathoff Telefon: 0385 588 89 141 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: marko.saathoff@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 110-505-08/09 Datum: 27.07.2009 Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Planungsanzeige gemäß § 17 bzw. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998, GVO-Blatt M-V Nr. 16 S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVO-Blatt M-V Nr. 13 S. 539) **Landesplanerische Hinweise zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 02.07.2009 (Posteingang 07.07.2009) **Anmerkung** Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt** Zur Bewertung hat der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Bad Kleinen den Flächennutzungsplan an die heutigen und zukünftigen Anforderungen anpassen. 2 **Raumordnerische Bewertung** Die Gemeinde Bad Kleinen befindet sich zwischen dem Oberzentrum Landeshauptstadt Schwerin und dem Mittelzentrum Wismar nahe des Schweriner Sees. Die Ortslage Bad Kleinen ist gemäß RROP als ländlicher Zentralort eingestuft. Laut RROP liegt das Gemeindegebiet im ländlichen Raum, im Fremdenverkehrsschwerpunktraum „Westufer Schweriner See" und grenzt an den Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege. In dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind bezüglich der raumordnerischen Einordnung Änderungen zu verzeichnen. So ist Bad Kleinen zukünftig als Grundzentrum eingestuft und befindet sich im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Vorbehaltsgebiet Tourismusentwicklungsraum. 3 Bis zum 30.06.2008 konnten in der Gemeinde Bad Kleinen 3.716 Einwohner registriert werden. Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg: Pampower Str. 50 a, 19061 Schwerin	Zu 1. Die landesplanerische Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wird eingeholt. Zu 2. Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange und die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Änderungen in der Ortslage Bad Kleinen TB I Nr. 1 bis 6 stellen den tatsächlichen Bestand dar bzw. beziehen sich auf bereits rechtskräftige oder in Aufstellung befindliche Bebauungspläne bzw. Satzungen. Die Änderungen in der Ortslage Gallentin TB II Nr. 1 ist ebenfalls eine Anpassung der Planung an die in Aufstellung befindliche Satzung Nr. 14A. Die Änderungen TB II Nr. 2 - 4 beziehen sich auf Bereiche die vormals nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurden und auf welchen jetzt Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden sollen. Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung werden bei den geplanten Änderungen berücksichtigt. 3 **Abschließende Hinweise** Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. 4 Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden. 5 Im Auftrag Rainer Pochstein **Verteiler** VM VIII 420 2	Zu 4. Sofern sich Änderungen ergeben, ist eine erneute Beteiligung vorzunehmen. Dies erfolgt ohnehin im § 4 Abs. 2 BauGB-Verfahren. Zu 5. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEG. 07. AUG. 2009 Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 40 Fax: 03831 / 61 21 21 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 2893/ 09 Az. 506/13058/271-09 Ihr Zeichen / vom 02.07.2009 · Mein Zeichen / vom Bl/Gü · Telefon 61 21 40 · Datum 06.08.2009 **BERGBAULICHE STELLUNGNAHME** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** 1 berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. 2 Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 3 Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz Hausanschrift: Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund · Fon. 03831 / 61 21 -0 · Fax: 03831 / 61 21 21 · Mail: info@bergamt-mv.de	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt werden. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen vorliegen. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen 31. JULI 2009 Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Bad Kleinen Bearbeiter: Frau Pinnow Telefon: 0385/511-4219 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: christel.pinnow@sbv.mv-regierung.de Geschäftsz: 2220-512-00 FPlanBadKl Datum: 28.07.2009 **Stellungnahme** **zur 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken . 1 Im Auftrag Zyriax	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 03. AUG. 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm. II.1a BUNDESGARTENSCHAU'09 SCHWERIN WIR FREUEN UNS AUF DIE BUGA Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin Ihre Zeichen/Nachricht vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Ihr Ansprechpartner Ulf Dreßler E-Mail dressler@schwerin.ihk.de Tel. 0385 5103-143 Fax 0385 5103-999 30.07.09 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich zu den geänderten Teilen der Planung im Zuge der Anpassung an die rechtsgültigen bzw. in Planung befindlichen Bauleitpläne aus unserer Sicht gegenwärtig keine Hinweise und Anregungen. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Ulf Dreßler Geschäftsbereich Standortförderung	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise oder Anregungen bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB Mobility Networks Logistics II.9 DB Services Immobilien GmbH • Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Bauamt Frau Kruse 23972 Bad Kleinen EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen 6. JULI 2009 AV | LVB | FIN | OSo | BA | ZD | Bgm. DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Haus B Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin www.db.de/dbsimm S 1, 2 bis S-Bhf. Nordbahnhof U 6 bis Zinnowitzerstraße M 8, 12 bis S-Bhf. Nordbahnhof Martina Birkner Telefon 030 297-57244 Telefax 030 297-57245 martina.birkner@bahn.de Zeichen FRI-BLN-I1 Bir TÖB-BLN-09-2106 13.07.2009 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** **Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB** **Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Kruse, die Unterlagen zu o. g. Vorgang mit Anschreiben vom 02.07.2009 sind bei uns am 06.07.2009 eingegangen. Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass die Deutsche Bahn AG eine konzern- und bundesweit einheitliche Prozessregelung für den Ablauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) getroffen hat. Die operative Ausführung der Aufgaben für die konzernweite TöB-Beteiligung erfolgt durch die jeweilige Niederlassung der DB Services Immobilien GmbH. In Zukunft wollen wir mit einem bundesweit einheitlichen Verfahren noch effizienter alle Beteiligten fristgerecht einbinden. Für Sie hat das den Vorteil, dass somit eine klare Ansprechpartnerregelung in Ihrer Region gilt. 1 Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Vorhabens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. In Erarbeitung einer auch die Interessen der Deutschen Bahn AG wahrenden Stellungnahme haben wir den Bebauungsplan daher an die Fachbereiche der Deutschen Bahn AG zur Kenntnis, Prüfung und Abgabe Ihrer fachtechnischen Stellungnahme weiter geleitet. ... SGS DB Services Immobilien GmbH Sitz der Gesellschaft: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 86 570 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Diethelm Sack Geschäftsführer: Torsten Thiele (Vorsitzender) Bodo Bonifer Matthias Kiekebusch	Zu 1. Die Stellungnahme liegt unter II.9a vor. Siehe dort.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB Mobility Networks Logistics 2/2 Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie federführend durch uns eine gesamtheitliche Stellungnahme der Deutschen Bahn AG. Ob die Teilnahme eines Vertreters der Deutschen Bahn AG am Scopingtermin erfolgt werden wir Ihnen bis zum Termin noch mitteilen. Wir bitten Sie, dieses Schreiben als Zwischenbescheid zu betrachten. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gern unter der o. g. Rufnummer zu Verfügung. Mit freundlichen Grüßen DB Services Immobilien GmbH i.V. Wiesner i.A. Birkner Anlagen: keine		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB Mobility Networks Logistics EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 07. AUG. 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD FGH II.9a DB Services Immobilien GmbH • Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin Amt Dorf Mecklenburg Bauamt Frau Kruse Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Haus B Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin www.db.de/dbsimm S 1, 2 bis S-Bhf. Nordbahnhof U 6 bis Zinnowitzerstraße M 8, 12 bis S-Bhf. Nordbahnhof Martina Birkner Telefon 030 297-57244 Telefax 030 297-57245 martina.birkner@bahn.de Zeichen FRI-BLN-I1 Bir TÖB-BLN-09-2206 05.08.2008 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** **hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB** **Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Nach § 3 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Kruse, die Unterlagen zu o. g. Vorgang haben wir zur Kenntnis genommen. Wir möchten Ihnen dazu folgendes mitteilen: Vorgelegte Unterlagen: • Anschreiben vom 02.07.2009 • 2. Änderung FNP, Vorentwurf, Planungsstand 25. März 2009 • Begründung zur 2. Änderung FNP, Vorentwurf, Planungsstand 25. März 2009. Lage des Geltungsbereiches: Land: Mecklenburg-Vorpommern Landkreis: Nordwestmecklenburg Gemarkung: Bad Kleinen Bahnstrecke: (1120) Lückeck – Strasburg (Uckerm.) sowie (6441) Dömitz – Ludwigslust – Wismar. ... DB Services Immobilien GmbH Sitz der Gesellschaft: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 86 570 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Diethelm Sack Geschäftsführer: Torsten Thiele (Vorsitzender) Bodo Bonifer Matthias Kiekebusch	Zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB Mobility Networks Logistics 2/3 Die DB Services Immobilien GmbH ist Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt als 100%ige Tochter der DB AG die Koordinierungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein. 1 Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundsstückssteile, über die die Deutschen Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind. 2 Der Überplanung der Bahnflächen durch den FNP (hier bezeichnet mit TB I.5.1 und TB I.5.2) stimmen wir nicht zu. Auf diesen Flächen befinden sich betriebsnotwendige Anlagen der Deutschen Bahn AG. Diese Flächen sind planungsbehaftet und somit zu Zeit nicht entbehrlich. Sie sind daher im FNP als Bahnflächen auszuweisen. Ein Zeitrahmen für den Umbau des Bf. Bad Kleinen kann derzeit noch nicht benannt werden. Für eine Koordinierung von Abstimmungsgesprächen zur eventuellen Nutzung von Bahnflächen zur Umsetzung der gemeindlichen Ziele wenden Sie sich bitte an die 3 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin Ansprechpartner: Frau Birkner Tel.: 030 297-57244 oder Herr Schnetzinger Tel.: 030 297-57259. Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der Bauordnung von Mecklenburg-Vorpommern kommt. 4 Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen. Ebenso ist die Zuwegung gemäß § 5 der Bauordnung von Mecklenburg-Vorpommern ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern. Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich bzw. berücksichtigt werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. 5	Zu 2. Die Ausführungen der Deutschen Bahn werden zur Kenntnis genommen. Danach dürfen die Plandarstellungen für den Bereich von Bahnanlagen keine anderen Zielsetzungen als Bahnanlagen enthalten. Dies ist zu berücksichtigen. Zu 3. Die Abstimmungsgespräche sollten entsprechend vereinbart werden, um hier Regelungen für die zukünftige Entwicklung zu treffen. Für die Gemeinde ist es immens wichtig, dass die Zielsetzungen abgestimmt werden. Die Planungshoheit für die Gemeinde kann nur nach Übergabe von Flächen und Entwidmung von Flächen geregelt werden. Zu 4. Die bauordnungsrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht von Belang. Zu 5. Die Problematik der Schallbelange ist zu erörtern. Auf der Ebene der verbindlichen Planungen sind entsprechende Abstimmungen zu führen. Maßnahmen im Bestand werden derzeit nicht vorgesehen. Für die weitere Bearbeitung durch die Gemeinde wäre natürlich erforderlich, dass die zukünftige Nutzung der Bahnanlagen bekannt gegeben wird. Diese verbindliche Anfrage wird an die Bahn gestellt. Eine pauschale Erklärung, dass alles hingenommen wird, was dort zukünftig vorgesehen ist, kann hier nicht abgegeben werden. Die Gemeinde möchte eine klare Aussage von der Bahn. Die Begründung zum Flächennutzungsplan ist zu ergänzen.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB Mobility Networks Logistics 3/3 Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emmissionen - und letztendlich auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen – aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können. 5 Für Bepflanzungen parallel zu Bahnstrecken sind u. a. die Bestimmungen der DS 800 01 und das Modul 882.0205 zu beachten. Danach sind differenziert nach Gehölzart Mindestabstände zu berücksichtigen. Für geplante Bepflanzungen in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze sind gesonderte Anträge bei DB Services Immobiliengesellschaft mbH zur Prüfung einzureichen. Diese Stellungnahme gilt nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände und berücksichtigt nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen. Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die 6 DB Services Immobilien GmbH Deutsche Bahn Gruppe Niederlassung Berlin Caroline Michaelis – Straße 5 - 11 10115 Berlin in mind. 4 – facher Ausfertigung gestellt werden. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Rufnummer zu Verfügung. 7 Mit freundlichen Grüßen DB Services Immobilien GmbH i.V. Wiesner i.A. Birkner Anlagen: keine	Zu 6. Die allgemeinen Hinweise sind zu beachten. Konkrete vorhabenbezogene Belange sind hier noch nicht zu beurteilen. Die Maßstabsebene beträgt 1:10.000. Zu 7. Der Kontakt mit der Bahn wird gesucht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 229, 14526 Stahnsdorf Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 28. JULI 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm. Ihre Referenzen Ihr Ansprechpartner PTI 23, Bauherrenberatung Herr Steffen Weidenhagen, PLURAL 152797 Durchwahl 0331 123-79592, Fax:0331 123-79591 Datum 27.07.09 Betrifft 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen Sehr geehrte Damen und Herren, durch die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen werden die Belange der Deutschen Telekom AG berührt. 1 Im dargestellten Bereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. 2 Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, im Plangebiet ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf von Baumaßnahmen dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur (PTI 23), Biestower Weg 20, 18198 Kritzmow, so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien verhindert werden. 3 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Hausanschrift Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf; Besucheradresse: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwerin Postanschrift Postfach 229, 14526 Stahnsdorf Kontakte Telefon +49 4 81 91-48, Internet www.telekom.com Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 114), Kto.-Nr. 24 858 668 IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF Aufsichtsrat Timotheus Höttges (Vorsitzender) Vorstand Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Maier	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange berührt sind. Zu 2. Der Hinweis zu Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung dargestellt. Da Leitungspläne nicht bekannt gegeben wurden, werden auch keine Leitungsverläufe dargestellt. Zu 3. Diese Ausführungen, die auf der Ebene von Vorhaben zu beachten sind, werden zur Kenntnis genommen. Eine Beachtung auf der Flächennutzungsplanebene erfolgt nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Datum 27.07.09 Empfänger Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Blatt 2 Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG spätestens 2 Wochen vor Baubeginn beim zuständigen PTI 23, PuB 4 aktuelle Informationen einholen. Die Übergabe der Bestandspläne durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH an die bauausführende Firma ist kostenpflichtig. Eine **kostenlose** Trassenauskunft kann über die Internetadresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eingeholt werden. Dieser Service der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH bietet registrierten Anwendern die Möglichkeit Lagepläne der Deutschen Telekom AG einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Mit freundlichen Grüßen i. A. Steffen Weidenhagen Recyclingpapier zur Umwelt zuliebe	Zu 4. Die Trassenauskunft wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Töb-Verfahrens erlangt dies jedoch keine Bedeutung. Die Gemeinde erwartet von der Telekom, dass die Unterlagen direkt zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde möchte dadurch Fehlerquellen ausschließen. Zu 5. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist bei den konkreten Vorhaben zu beachten. Bei der Flächennutzungsplanung wird dies nicht in Anspruch genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.12 **Zweckverband Wismar** Wasser Abwasser Fernwärme Körperschaft des öffentlichen Rechts — Der Verbandsvorsteher — Zweckverband Wismar • Dorfstraße 28 • 23972 Lübow EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 14. SEP. 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm. Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen - Der Amtsvorsteher- Am Wehberg 17 **23972 Dorf Mecklenburg** Ihre Nachricht 02.07.2009 / Ihre Zeichen / Unsere Zeichen agw- mei / Gesprächspartner Frau Meier / Lübow, 10.09.2009 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB – (Stand: Vorentwurf v. 25.03.2009) **Reg.-Nr. 7/2001** **Az. 3 – 13 – 1 – 02 - B** Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Grundlage - der **Wasserversorgungssatzung (WVS)** des Zweckverbandes Wismar v. 24.05.2000, in der Fassung der 3. Änderung zur WVS (3.ÄWVS) vom 20.Dezember 2005 - der **Schmutzwassersatzung (SWS)** des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000, in der Fassung der 4. Änderung zur SWS (4.ÄSWS) vom 20. Dezember 2005, sowie unserer vorangegangenen Stellungnahmen zum F-Plan und den Stellungnahmen zu den einzelnen B-Plänen, stimmen wir vorliegender F-Plan Änderung grundsätzlich zu: 1 Inhalt der 2. Änderung des F-Planes : - Änderung von Teilbereichen in den Ortslagen Bad Kleinen und Gallentin **Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung** Im Rahmen der Beteiligung des Zweckverbandes Wismar an den Aufstellungsverfahren zu den einzelnen Teilbereichen der B-Pläne, werden genauere Aussagen zur möglichen Erschließung Trinkwasser und zur Schmutzwasserentsorgung der Gebiete getroffen. 2 Bei einigen hier aufgeführten Teilbereichen wurde der Zweckverband Wismar bereits angehört. Es gelten dann die Festlegungen aus unseren Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen. 3 Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Wismar i. A. Meier FPlan2001-0007-2009/37-Bad Kleinen-2Änderung.doc Steuer-Nr. 4080/144/02218 / Telefon: 03841/7830-0 Zentrale, 03841/7830-10 Geschäftsführung, 03841/7830-27 Verbrauchsabrechnung, 03841/7830-30 MB Wasser / Bankverbindungen Deutsche Kreditbank AG Schwerin (BLZ 120 300 00) Kto.-Nr. 202 242 Sparkasse Mecklenburg-Nordwest	Zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis und erwartet dann die Ergänzungen. Zu 3. Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis. Die Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes stellen die Grundsätze der baulichen und sonstigen Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes dar. Die Stellungnahmen, die zu Bebauungsplänen abgegeben wurden, gelten für die entsprechenden Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bezieht sich nur auf Grundzüge der Entwicklung. Auf die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen wird im Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan nicht weiter eingegangen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.13 BBW Bus Betriebe Wismar Regio / Stadt GmbH Rüggower Weg 14-16 23970 Kritzow Tel. (03841) 21 39 68 (03841) 79 04 40 Fax (03841) 21 39 70 E-Mail: regio-stadt@bbw-wismar.de Internet: www.bbw-wismar.de BusBetriebe Wismar Regio / Stadt GmbH • Gewerbegebiet KritzowWismar-Ost • Rüggower Weg 14-16 • 23970 Kritzow Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Frau Kruse Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 07. JULI 2009 LVE FIN OGO BA ZD Bgm Kritzow, 2009-07-03 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** **Vorentwurf – Planungsstand: 25.03.2009** hier : Ihr Schreiben vom 02.07.2009 Sehr geehrte Frau Kruse, hiermit bestätigen wir den Erhalt des Vorentwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen mit dem Planungsstand vom 25.03.2009. Nach Prüfung der vorliegenden Dokumente bestehen für unser Sachgebiet keine Hinweise oder Ergänzungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüssen Dieter Post Geschäftsführer 1 2 3 Geschäftsführer: Dieter Post Bankverbindung: HypoVereinsbank AG Kto.-Nr. 638 679 910 BLZ 200 300 00	Zu 1. Allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise bestehen. Zu 3. Die Möglichkeit der Rückfrage wird bei Bedarf in Anspruch genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II, 14 E.ON edis E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen Der Amtsvorsteher Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 20. JULI 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm. E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg Standort Upahl An der Silberkuhle 5 23936 Upahl www.eon-edis.com Postanschrift Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Frau Wagner T 03 88 22-52-222 F 03 88 22-52-2 26 gundula.wagner @eon-edis.com Unser Zeichen NR-NM-M-U-Wag Upahl, den 15.7.2009 **Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bad Kleinen/ Gallentin** **Bestandsplan-Auskunft-Nr.: UpL0322/2009** Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02.07.2009 und teilen Ihnen mit: Als Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit unseren eingezeichneten Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten **Bestandspläne** gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG.** Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu. Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich. Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Romeike Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel Sitz Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 400 00 Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree Konto 2 545 515 BLZ 120 700 00 1 |5	Zu 1. Die Bestandspläne werden zu den Verfahrensunterlagen gefügt. Eine Übernahme der Leitungen in den Plan erfolgt nicht. Die Begründung wird ergänzt. Zu 2. Eine Überprüfung der Vollständigkeit der Bestandspläne ist durch das Amt erfolgt. Die Pläne sind den Verfahrensunterlagen beizufügen. Zu 3. Die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG werden hier zur Kenntnis genommen. Sie sind maßgeblich auf der Ebene der verbindlichen Vorbereitung von Vorhaben und auch auf der verbindlichen Planungsebene, Bebauungsplan, zu beachten. Zu 4. Dieser allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Es handelt sich jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sondern um den Flächennutzungsplan. Insofern ist dieser Satz irritierend. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass keine Einwände bestehen. Zu 6. Die Hinweise für konkrete Vorhaben werden zur Kenntnis genommen.	Teilweise zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	E·ON | edis Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen. 7 **Vor Beginn der Arbeiten bitten wir Sie, uns unbedingt zu informieren.** 8 Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung. Ansprechpartner sind für: Stromversorgungsanlagen :Frau Gundula Wagner Telefon 038822 52-222, Mit freundlichen Grüßen E.ON edis AG Anlagen Formular Bestandsplan Auskunft Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen 2 |5	Zu 7. Für eine vorhabenkonkrete Vorbereitung wird erneut Kontakt aufgenommen. Zu 8. Sofern die Gemeinde Maßnahmen vorsieht, wird sie entsprechend Kontakt aufnehmen und informieren.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	E.ON | edis **Bestandsplan-Auskunft** **Regionalbereich/Bereich: Nord-Mecklenburg** **Nummer:** UpL0322/2009 (bei Rückfragen angeben) **Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes** **Ort: Bad Kleinen/ Gallentin** **Straße:** **Kunde/Baufirma/Planungsbüro:** Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen Der Amtsvorsteher **Baubeginn:** Nachfolgende Bestandspläne wurden übergeben **(bitte Vollständigkeit überprüfen !!!)**: **Art** | **U [kV]/ Druck-stufe** | **Ort** | **Plan-Nr.** | **Bemerkungen** K | 0,4/20 | Gallentin | 3266-5962 C12 | K/F | 0,4/20 | Bad Kleinen | 3267-5963 C12 | 3267-5963 B34 | 3268-5964 C34 | 3266-5963 B12 | (Art: K-Kabel / Frl-Freileitung / FM-Fernmeldeleitung / Strb-Straßenbeleuchtung / G - Gasleitungen) Es wurden weiterhin folgende Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen übergeben: ☒ 1) „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG“ ☒ 1) „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.ON edis AG“ ☐ 1) „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG“ ☐ 1) „Hinweise zu Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110 kV-Freileitungen der E.ON edis AG“ ☐ 1) „Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.ON edis AG“ ☐ 1) „Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.ON edis AG“ Anmerkungen: **Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung für:** **Stromversorgungsanlagen: Frau Gundula Wagner,** **Telefonnummer: 038822 52-222,** **(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Telefonnummer: 0180 11 555 33 wählen)** Hiermit bestätige ich, von der E.ON edis AG **Bestandspläne**, in welchen die Lage der Versorgungsanlagen eingetragen sind und **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG**, erhalten zu haben. Mir ist bekannt, dass vor dem Beginn von Arbeiten weitere Auskunft bei der E.ON edis AG eingeholt werden muss, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese „Bestandsplan-Auskunft“ müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen. ☐ 1) Anschreiben Nr. UpL0322/2009 erhalten Für den Kunden/Baufirma/Planungsbüro | Für die E.ON edis AG Datum, Unterschrift (Stempel) | 15.07.2009 G. Wagner Datum, Bearbeiter 1) zutreffendes bitte ankreuzen 3 |5		

E·ON | edis

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG"

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG" gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft":

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die „allgemein anerkannten Regeln der Technik" (z. B. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen") einzuhalten.
2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), BGV D 29 (VBG 12 -Fahrzeuge), VBG 37 (Bauarbeiten) und VBG 40 (Erdbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
3. Die Legetiefe unserer Versorgungskabel beträgt 45 bis 120 cm. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). **Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.ON edis AG bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.**
4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.
5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Versorgungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Versorgungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, daß auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.
6. Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.ON edis haftbar.

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit unserem Regionalbereich in Verbindung:

- **bevor mit den Arbeiten begonnen wird.** Unsere Versorgungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. **Der Regionalbereich nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor.** Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.
- **wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Versorgungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.ON edis AG. Die E.ON edis AG wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.**
- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.ON edis wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
- wenn in der Nähe von Versorgungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein beschädigtes Kabel vor **„Freigabe"** durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.
- wenn unzulässige Näherungen zu Gasversorgungsleitungen festgestellt werden, ist die E.ON edis AG zu informieren.

E·ON | edis

Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.ON edis AG"

1. *Achtung:* Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr.**
   Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen der Gefahr eines Überschlages einer Berührung gleich.
2. *Schutzabstände:*

Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. BGV A 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten

Im Zweifelsfalle erteilt das zuständige Regionalzentrum über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft.

Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Im Bereich des Maststandortes dürfen innerhalb der 3-m-Zone zum Mast keine Aufschüttungen/ Abgrabungen erfolgen. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten ist jederzeit zu gewährleisten.

Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang (bei +40 ° C) und die Windlast zu berücksichtigen.

3. *Erfahrungen haben gezeigt:*
- Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrolliertem Ausschwingen des Auslegers.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

4. *Besondere Maßnahmen:*
Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.ON edis).

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Regionalbereiches der E.ON edis eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.

5. ***Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile*** dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden.

6. *Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit unserem Regionalbereich in Verbindung:*

- **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
- **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
- wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.ON edis einzustellen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe" durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

7. *Weitere Hinweise*

Es sind zu vorhandenen Freileitungen die in DIN EN 50341-1-2-3-4 genannten Abstände einzuhalten.

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vorgenannten Normengeforderten Abstände nachgewiesen werden.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Leitungsauskunft e·on | Hanse Betriebsführung für die Gasversorgung Wismar Land GmbH Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Frau Kruse, Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg **E.ON Hanse AG** NC Bützow Jägersteg 2 18246 Bützow netzanschluss_nc_mv@ eon-hanse.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T 038461-51-2127 10.07.2009 **Reg.-Nr.: 31281** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Vorentwurf zur 2. Änderung FNP, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB **Ort:** Gemeinde Bad Kleinen, Ortslage Bad Kleinen und Gallentin **E.ON Hanse AG** bei Störungen und Gasgerüchen **0180 – 16 166 16** (0,039 €/Min. aus dem Festnetz, ggf. abweichende Preise aus dem Mobilfunk) Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG vorhanden sind. Mit freundlichen Grüßen Reiner Klukas Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach Vorstand: Hans-Jakob Tiessen (Vorsitzender) Udo Bottländer Dr. Guido Knott Klaus Lewandowski Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI	Zu 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hier müsste es heißen, dass Leitungen vorhanden sind. Leitungsverläufe wurden bekannt geben. Es wird auf eine Korrektur der Stellungnahme verzichtet, weil ohnehin das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals durchgeführt werden muss.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Niederdruckgasleitungen sowie Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung. Für die Durchführung von Planungs-/Bauvorhaben sind folgende Forderungen/Hinweise der E.ON Hanse AG zu beachten und zu erfüllen: Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch Baumaßnahmen nicht ändern. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Der Bauausführende hat vor Beginn von Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Wir gehen davon aus, daß dem Weiterbetrieb der Leitungen nichts im Wege steht, insbesondere die erforderlichen Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Leitungen nicht beeinträchtigt sind. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Aktuelle Bestandsunterlagen werden beim Einreichen von Baumaßnahmen den Stellungnahmen beigefügt. 2	Zu 2. Die Hinweise sind soweit, wie sie für die Flächennutzungsplanung relevant sind, zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Leitungsanfrage an e·on | Hanse

Leitungsanfrage per Mail an: **eha-leitungsauskunft@eon-hanse.com** / per Fax an 0 18 01 / 35 35 05 - 1 oder die bekannte Netzcentemummer

Zweck der Leitungsanfrage	**Baumaßnahme** ☐	**Planung** ☐
voraussichtliches Ausführungsdatum		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten ☐	Planung für Extern ☐
	Rammarbeiten ☐	Name der beauftragenden Firma:
	Spundungsarbeiten ☐	
	Sprengarbeiten ☐	
	Entfernung von Bomben ☐	Planung für E.ON Hanse ☐
	Eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich ☐	Ansprechpartner bei E.ON Hanse
gewünschtes Abgabeformat	A4 ☐ A3 ☐ A2 ☐ A1 ☐ A0 ☐ beliebig ☐	
Zu Planungszwecken in komplett vektorisierten Bereichen als	DWG ☐ DXF ☐ DGN ☐	
Beschreibung der Maßnahme		

Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):	
Ort / Gemeinde	
Straße von / bis	

Adressdaten des Auskunftnehmers:	
Firmenname	
Ansprechpartner	
Ort / Gemeinde	
Straße	
Telefonnummer:	
Faxnummer	
E-Mailadresse	
Datum/Unterschrift	

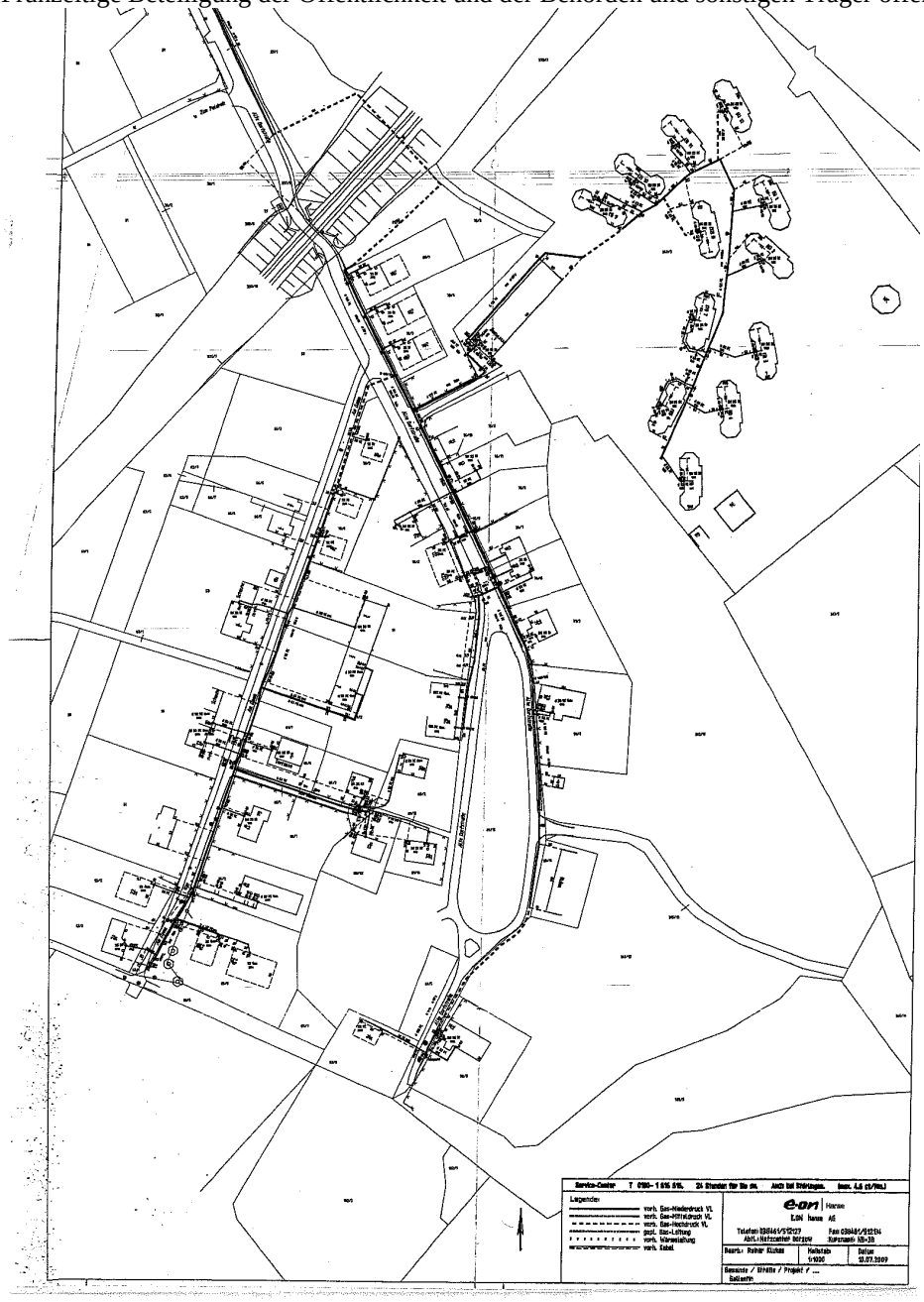
Service-Center
Legende
vorh. Gas-Niederdruck VL
vorh. Gas-Mitteldruck VL
vorh. Gas-Hochdruck VL
gepl. Gas-Leitung
vorh. Hausanschluß
vorh. Kabel
e·on
E.ON Hanse AG
Bearb.: Dieter Kluge
Maßstab
1:1000
Datum
12.07.2009
Gemeinde / Straße / Projekt / ...
Bad Kleinen

Anlage 1 zum Beschluss 2010 - _____- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Vorentwurf

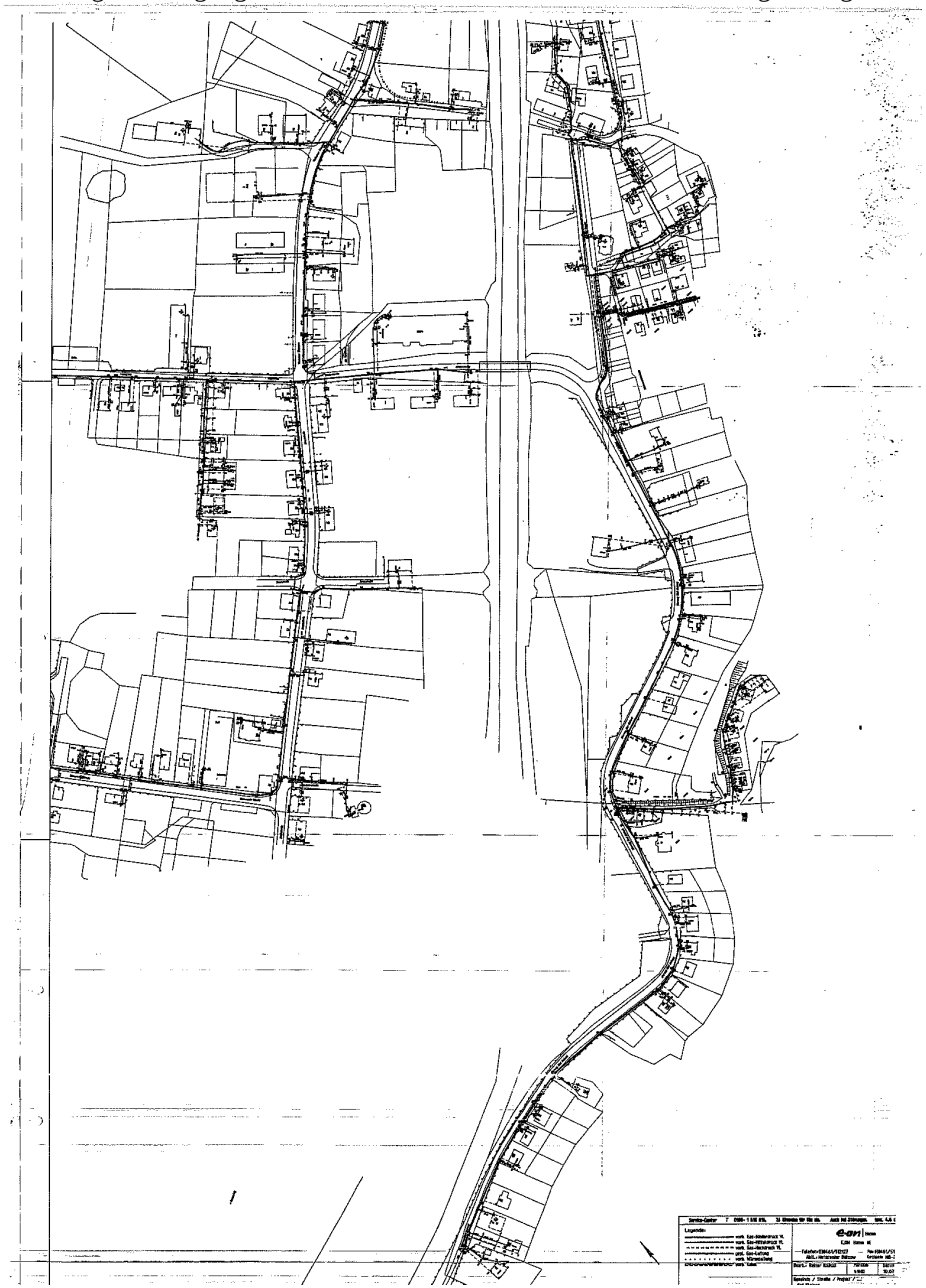

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.17 **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege** **– Archäologie und Denkmalpflege –** Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 28. JULI 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm. Ihr Schreiben: 02.07.2009 Ihr Zeichen: Mein Zeichen: 01-1-NWM/Bad Kleinen-02-01 Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen Der Amtsvorsteher Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Schwerin, den 27.07.2009 **Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Kleinen, hier: 2. Änderung** Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM gez. Ewa Prync-Pommerencke Abteilungsleiterin Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Hausanschriften: **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege** Verwaltung Grüne Str. 14 19055 Schwerin Tel.: 0385 588-0 **Archäologie und Denkmalpflege** Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 5214-0 **Landesbibliothek** Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 55844-0 **Landesarchiv** **Archiv Schwerin** Graf Schack Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 59296-0 **Archiv Greifswald** Martin-Anderson-Nexö-Platz 1 17489 Greifswald Tel.: 03834 5953-0	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 17. AUG. 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm II.21 WSV.de Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg Postfach 12 80 · 21471 Lauenburg Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg Dornhorster Weg 52 21481 Lauenburg Mein Zeichen 3-213.2:B/058 6. August 2009 Olaf Franzke Telefon +49 (0)4163 558 342 Zentrale 04153 558 0 Telefax 04153 558 448 wsa-lauenburg@wsv.bund.de www.wsa-lauenburg.wsv.de **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** Stellungnahme als TöB Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 02.07.2009 bitten Sie um Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen. Aus Sicht des WSA Lauenburg gibt es bei Beachtung des Nachfolgenden keine grundsätzlichen Bedenken. Auf Seite 6 Ihres Vorentwurfes sprechen Sie von einer weiteren Überprüfung der Entwicklung und Nutzung des Wasserwanderrastplatzes in Gallentin. Für diesen Wasserwanderrastplatz gibt es im WSA Lauenburg die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) Nr. 4052. Sollten bei Ihren Betrachtungen Änderungen an der Anlage geplant werden, sind diese gemäß der Auflage Nr. 5 dem WSA Lauenburg mindestens 6 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen. Auf Seite 9 wird die Löschwasserversorgung genannt. Die Löschwasserversorgung ist durch den Schweriner See gesichert. Die Entnahme von Löschwasser bedarf der Prüfung auf Erteilung einer SSG. Aus meinen Unterlagen geht nicht hervor, dass Ihnen Genehmigungen meinerseits für die Entnahme von Löschwasser erteilt worden sind. Hier ist ein Abgleich mit dem Ist-Zustand Ihrerseits zu veranlassen. Für weiterführende Planungen von Wasserentnahmestellen ist neben der landesrechtlichen Genehmigung durch das StAUN Schwerin auch beim WSA Lauenburg eine SSG gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz zu beantragen. Seite 1 von 2	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zu 2. Der Hinweis zum Wasserwanderrastplatz und den Abstimmungserfordernissen wird berücksichtigt und die Begründung ergänzt. Zu 3. Die Löschwasserproblematik wird im weiteren Verfahren mit dem WSV abgestimmt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	WSV.de Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Auf Seite 14 wird die Ableitung von Oberflächenwasser genannt. Das Oberflächenwasser soll in den Schweriner See geleitet werden. Für diese Einleitung ist ebenfalls eine SSG beim WSA Lauenburg zu beantragen. Der Antrag kann formlos erfolgen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen (4-fach) 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen: • Baubeschreibung mit Baukostenwertangabe und Angabe der max. Einleitungsmenge • Übersichtsplan • Lageplan mit Grenzverlauf • Bauzeichnungen vom Einleitungsbauwerk mit Schnitten und Detailzeichnungen • Nachweis der Querströmung < 0,40 m/s Ich bitte die genannten Feststellungen zu berücksichtigen und mich im weiteren Verfahren zu beteiligen. **Abschließend bitte ich Sie Ihren Verteiler zu ändern**. Zuständig für die Bundeswasserstraße „Stör-Wasserstraße" mit den Schweriner Seen ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg, Dornhorster Weg 52, 21481 Lauenburg/Elbe. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck bitte ich aus Ihrem Verteiler zu löschen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Franzke) Seite 2 von 2	Zu 4. Die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers ist im Bestand bereits geregelt. Für zusätzliche Einleitungen wird der Hinweis berücksichtigt. Die Begründung ist zu ergänzen. Zu 5. Die Anschrift wird berücksichtigt. Dies betrifft nicht das Planverfahren. Deshalb wird der Hinweis nur zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.22 **Landesamt** **für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,** **Brand- und Katastrophenschutz** **Mecklenburg-Vorpommern** Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV • 19048 Schwerin **Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen** **für die Gemeinde Bad Kleinen** **Am Wehberg 17** **23972 Dorf Mecklenburg** EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 14. JULI 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm. bearbeitet von: Frau Baran ☎: (0385) 2070-2832 / 2833 Aktenzeichen: **LPBK-320 – 213.213 – 2054/09** E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Schwerin, den 10.07.09 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** **Ihre Anfrage vom 02.07.09** Sehr geehrte Damen und Herren, laut Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG MV, §§ 68 ff , ist der *Eigentümer* einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die *Verkehrssicherungspflicht* über sein Eigentum. Die in der Anfrage benannte Fläche des Flächennutzungsplanes liegt landseitig in einem **Gebiet**, worüber dem Munitionsbergungsdienst (MBD) keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorliegen. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht hier derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. 1 **Der Uferbereich zum Schweriner See muss nach neuestem Kenntnisstand des Munitionsbergungsdienstes nach mehren Soforteinsätzen und erhöhten Kampfmittelfunden im Uferbereich und im Flachwasserbereich als kampfmittelbelastet eingestuft werden. Die Fläche wird unter der Flächenräumplannummer 6 geführt.** 2 Sollten Sie dennoch Fragen haben, steht Ihnen **Herr Pohl, Tel.: (0385) 2070 2836** oder ein Vertreter zur Verfügung. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden 3 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Postanschrift: 19048 Schwerin e-mail: lpbk-mv@polmv.de Hausanschrift: Direktor, Allgemeine Abteilung Abteilung IuK sowie Heilfürsorgeabrechnungsstelle Zeppelinstraße 1 19061 Schwerin Tel.: (0385 / 757-0) Fax: (0385 / 757-303) Hausanschrift: Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Munitionsbergungsdienst Graf-Yorck-Straße 8 19061 Schwerin Tel.: (0385 / 2070-2800) Fax: (0385 / 2070-2840) Hausanschrift: Abteilung Polizeiärztlicher Dienst Parkweg 12 19055 Schwerin Tel.: (0385 / 59082-0) Fax: (0385 / 59082-20) Hausanschrift: Abteilung Polizeieinsatztechnik und Logistik An den Wadehängen 29 19057 Schwerin Tel.: (0385 / 757-309) Fax: (0385 / 757-507)	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kenntnisse über Fundmittel vorliegen. Zu 2. Die Hinweise zum Uferbereich und Kampfmittelfunden werden berücksichtigt. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird ergänzt. Zu 3. Ein allgemeiner Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, obwohl davon auszugehen ist, dass dies auf der Ebene der verbindlichen Planung zu beachten ist.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Baran **Rechtshinweis:** ***Nach VOB Teil C und DIN 18299 ist der Bauherr verpflichtet bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.*** Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.	Zu 4. Rechtsbezug wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Zuständigkeit wird in der Begründung berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Dezernat Schwerin II.23 **Stellungnahme** [1] Antragsteller: Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen - Der Amtsvorsteher - Am Wehberg 17 **23972 Dorf Mecklenburg** zum Flächennutzungsplan Datum: 15.07.2009 [2] Bezeichnung des Vorhabens : Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Kleinen Eingereichte Unterlagen: - F-Plan - Begründung [3] Plangebiet: Gemeinde: Bad Kleinen Gemarkung: Flur: [4] Einwände seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Schwerin (LAGuS SN): ☐ ja ☒ nein Bemerkungen (ggf. gesondertes Blatt verwenden): [5] Hinweis: Für die Einzelvorhaben sind bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen gemeinsam mit dem Bauantrag - zur Bearbeitung durch das LAGuS - einzureichen: - Bauprojekt, incl. Baubeschreibung - Lageplan - Betriebsbeschreibung für Arbeitsstätten - ggf. Darstellung der Technologie [6] Unterschrift: Im Auftrag S. Köhler Sabine Köhler Stempel: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abt. Arbeitsschutz und techn. Sicherheit Dezernat Schwerin Wismarsche Str. 159 19053 Schwerin [7] Anlagen: Eingereichte Unterlagen Hausanschrift: Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin Wismarsche Str. 159, 19053 Schwerin Dn:Stellung.Vor.doc Telefon: (03 85) 3991 - 102 Telefax: (03 85) 3991 - 155	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Zu 2. Auf die Hinweise wird nachfolgend eingegangen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	- 2 - **Bemerkungen zur Stellungnahme (Punkt 4)** Die in der Stellungnahme erteilte Zustimmung zum Standort des Bauvorhabens beinhaltet nicht die Zustimmung zur Realisierung der (des) Bauvorhaben(s). Aus Sicht des Arbeitsschutzes kann eine endgültige Stellungnahme zum geplanten Vorhaben erst dann erteilt werden, wenn die vollständigen Projektunterlagen vorliegen. Ich bitte den Antragsteller zu veranlassen, nach den Bestimmungen der Verordnung über Bauvorlagen und bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 03.04.1998 (GVOBl. M-V S.413), geä. durch VO vom 18.01.2001 (GVOBl. M-V S. 66); in der geltenden Fassung die Unterlagen, wie sie in Punkt 5 der Stellungnahme aufgeführt sind, einzureichen. In diesem Zusammenhang sind die Forderungen aus der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) umzusetzen.	Zu 3. Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Im verbindlichen Planverfahren oder im Bauantragsverfahren sind Abstimmungen zu führen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Erläuterung zum Hinweis unter Pkt. 5: Mit "Einzelvorhaben" sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Arbeitsstätten gemeint, die aus der Umsetzung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes resultieren. Hierbei sind Arbeitsstätten aus dem gesamten Spektrum - der gewerblichen Wirtschaft - der freien Berufe - des Dienstleistungsgewerbes und des Handels - der Land- und Forstwirtschaft - der nichtgewerblichen Vereinigungen und Institutionen und - des öffentlichen Dienstes angesprochen.	Zu 4. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einzelvorhaben werden hier nicht geplant. Deshalb nur zur Kenntnis zu nehmen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Vor Beginn der Baumaßnahme ist zu ermitteln, ob Produkte, die gefährliche Stoffe freisetzen könnten, verbaut sind. 1. Sind Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern verbaut, sind die Forderungen des Anhang V Nr. 7 GefStoffV und der TRGS 521 durch den bauausführenden Betrieb zu beachten. 2. Sollten sich an teilweise vorhandenen Dach- und Wandflächen aus Asbestzementerzeugnissen Sanierungsarbeiten als notwendig erweisen, sind die Festlegungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 - Asbest; Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten - zu beachten. Diese Arbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die über die entsprechende Fach- und Sachkunde sowie die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen gemäß TRGS 519 verfügen. Das gleiche trifft zu für alle unter den Punkten 2.1. bis 2.4. dieser TRGS genannten Arbeiten. Zur Feststellung der Munitionsfreiheit der Fläche ist das Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Munitionsbergungsdienst, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin zu konsultieren. Sollte eine Munitionsverseuchung des Geländes festgestellt werden, darf die Beräumung nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über die fachlichen Voraussetzungen verfügt und im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes ist.	Zu 5. Für diesen Sachpunkt wurde das Landesamt für Katastrophenschutz beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor. Entsprechend Hinweisen der Stellungnahme wird zukünftig gehandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.24 VATTENFALL Vattenfall Europe Transmission GmbH Postanschrift: Eichenstraße 3A, 12435 Berlin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 13. JULI 2009 AV LVB FIN OSc BA ZD Bgm. Vattenfall Europe Transmission GmbH T-AR Regionalmanagement Eichenstraße 3A 12435 Berlin **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** DATUM 08.07.2009 UNSERE ZEICHEN Fr 20090689 ANSPRECHPARTNER/IN Frau Friedrich TELEFON-DURCHWAHL 030-51 50 - 20 68 TELEFAX-DURCHWAHL 030-51 50 - 27 07 E-MAIL sylvia.friedrich@vattenfall.de IHRE ZEICHEN IHRE NACHRICHT VOM 02.07.2009 www.vattenfall.de Vorsitzender des Aufsichtsrates Mats Fagerlund Geschäftsführer Stefan Dohler, Vorsitzender Hans-Jörg Dorny Wolfgang Neldner Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 Konto-Nr. 2722111 DE57 6005 0101 0002 7221 11 SOLADESTXXX USt.-Id.-Nr. DE813473551 Sehr geehrte Frau Kruse, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: - *2. Änderung des FNP* - *Begründung* Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der Vattenfall Europe Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Freundliche Grüße Vattenfall Europe Transmission GmbH i. A. Ziebold i. A. Wolf Dr. Ziebold Wolf	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind oder geplant sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.25 **Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern** **Geschäftsbereich Schwerin** Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 31. JULI 2009 AV LVB FIN OSo Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiter/in: Sabine Rühl Tel.: 0385 / 509-187 AZ: SN B 1028 - TÖB - 05 – **81-02/2009** PS 109 Schwerin, 29.07.2009 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** Landkreis: Nordwestmecklenburg Ihr Schreiben vom 02.07.2009 nebst Planungsunterlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Überprüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V, Geschäftsbereich Schwerin gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Einwendungen bzw. Bedenken erhoben, noch Anregungen gegeben werden können. 1 Die Liegenschaft Galliner Chaussee 7, 23996 Bad Kleinen (ehem. IZD) grenzt an ein in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführtes Gebiet – TB I.5.2. 2 Bei Änderungen, die unmittelbar die vor g. Liegenschaft betreffen, bitte ich um rechtzeitige Beteiligung. 3 Mit freundlichen Grüßen Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Betrieb für Bau und Liegenschaften Bundesbank Filiale Rostock Telefon: 0385 592-101	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen oder erhoben werden. Zu 2. Der allgemeine Hinweis zur nachbarschaftlichen Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Zu 3. Diesem Hinweis wird dadurch Folge geleistet, dass eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.26 Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Postfach, 19048 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Der Amtsvorsteher 23972 Dorf Mecklenburg bearbeitet von: Herrn Dr. Winkelmann Telefon: (03 85) 588-9061 E-Mail: AZ: IX 5 i V Schwerin, 16. Juli 2009 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens des Ministeriums für Soziales und Gesundheit keinerlei Bedenken und Hinweise gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen bestehen, da Belange der obersten Landesbehörde nicht berührt werden. 1 Ich habe Ihre eingereichten Unterlagen an das für Sie zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Dezernat Schwerin Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin Tel.: 0385/39910 EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 20. JULI 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm. 2 weitergegeben und bitte Sie, bei eventuellen Rückfragen sich an die dortigen Bearbeiter zu wenden. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag H. Winkelmann Dr. Harald Winkelmann Hausanschrift: Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Werderstr. 124, 19055 Schwerin Telefon: (0385) 588-0 Telefax: (0385) 588-9099 Internet: www.sozial-mv.de E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. Zu 2. Die Stellungnahme des Landesamtes liegt gesondert vor und wird gesondert behandelt. Siehe dort.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.27 **Wehrbereichsverwaltung Nord** – Außenstelle Kiel – ASt 3 - Az: 45 - 60 - 00 / 3855 (Bei einer Antwort bitte das Aktenzeichen angeben) Kiel, 07. Juli 2009 Telefon: 0431/384-5335 Bearb.: Herr Karstens WBVNORDASt3@bundeswehr.org **Wehrbereichsverwaltung Nord - ASt Kiel - PF 1161, 24100 Kiel** Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 09. JULI 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm. Betr. : Bauleitplanung; Beteiligung der Bw als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB hier: Flächennutzungsplan(2. Änderung) Ort: Bad Kleinen, Landkreis: Nordwestmecklenburg Bezug: Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Dorf Mecklenburg - Az: o. vom 02.07.2009 Anlg. : – 1 – (Begründung) Sehr geehrte Damen und Herren, durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Karstens **Hauptsitz Hannover:** Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover **Außenstelle Kiel:** Feldstraße 234, 24106 Kiel **Telefon ASt:** 0431 / 384 - 0, Vermittlung **Telefax:** 0431 / 384 - 5346, **Bw Kennz.:** 7400	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Wehrbereichsverwaltung nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.28 **Deutscher Wetterdienst** Abteilung Regionale Messnetzgruppe Potsdam Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Ansprechpartner: Herr Tremmel Geschäftszeichen: PB17PD/18.00/65 E-Mail: Juergen.Tremmel@dwd.de Telefon: 0331/316286 Fax: 0331/316283 Internet: http://www.dwd.de UST-ID: DE221793973 EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 24. JULI 2009 AV LVB FIN OSG BA ZD Bgm. Potsdam, 23. Juli 2009 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen **Ihr Schreiben vom 02.07.2009** Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 1 Sie können davon ausgehen, dass für dieses Gebiet aus meteorologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind. An der weiteren Planung brauchen Sie uns deshalb nicht mehr zu beteiligen. 2 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 3 Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Anlagen S. Schönefeld Verwaltungsstelle Potsdam Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23 - 14473 Potsdam. Tel. 0331/316-0 Kontoverbindung: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken - Kto-Nr.: 59001020 - BLZ: 590 000 00 Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001 2000 (Reg.-Nr. 816/2324 ZER-QMS)	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind. Zu 3. Von der Gemeinde sind keine weiteren Gutachten vorgesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen II.30 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 D-23972 Dorf Mecklenburg bearbeitet von: Carola Schmidt Telefon: (0385) 4801-3421 Fax: (0385) 4801-3092 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB200900510 Schwerin, den 22.07.2009 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: F-Plan der Gemeinde Bad Kleinen 2. Änderung (Ortslage Gallentin) Ihr Zeichen: kein Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Carola Schmidt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Hinsichtlich der Lage- und Höhenfestpunkte bzw. Anforderungen wurden jedoch keine Hinweise gegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 261).
   Danach ist folgendes zu beachten:

   ▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

   ▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Katasterbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

   ▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

   ▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
   Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

   ▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

   ▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbesteilung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit das **zuständige Kataster- und Vermessungsamt** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 4801-3102 oder 4801-3421 Telefax 0385 4801-3092 oder 4801-3090
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

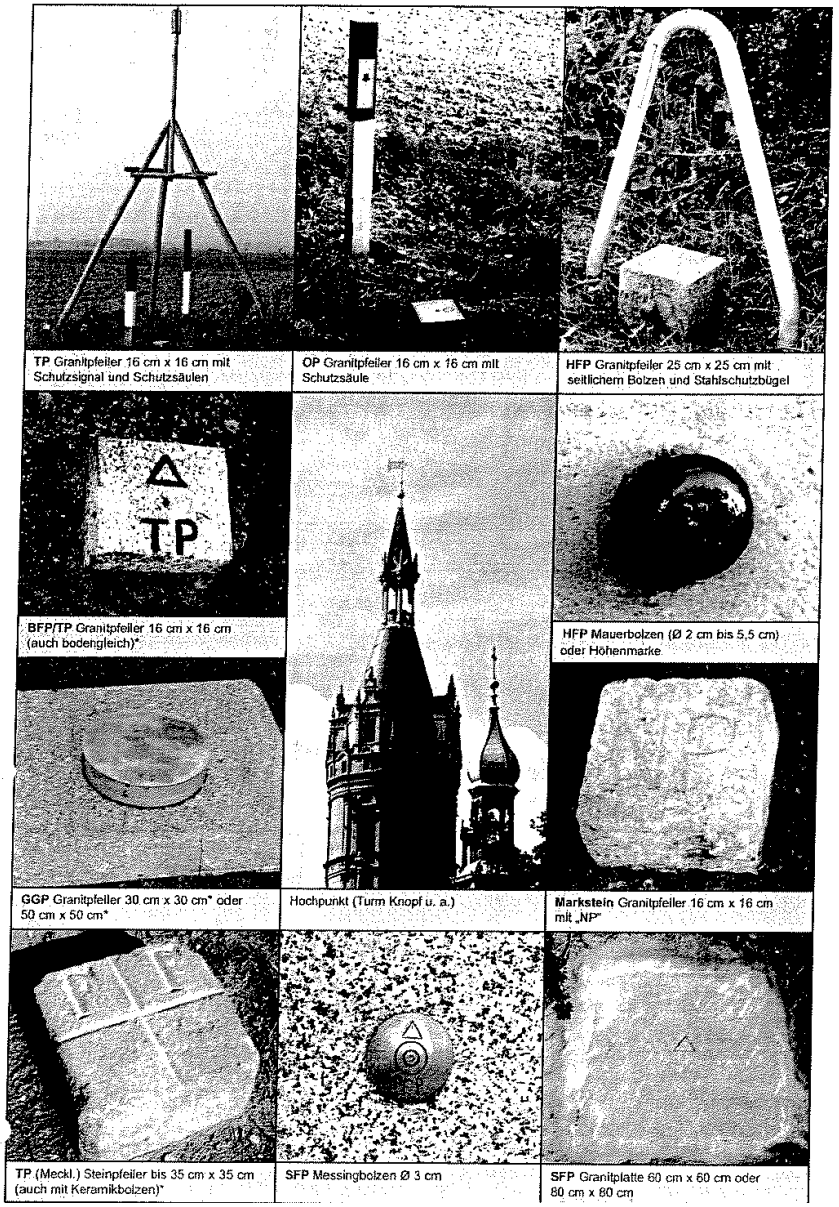

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP"

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.31 **Landesforst** Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand **Forstamt Schönberg** Forstamt Schönberg · An der B 105 · 23936 Gostorf Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 e-mail: schoenberg@lfoa-mv.de Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen - Der Amtsvorsteher – Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Aktenzeichen: (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 24. 08. 09 **2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Bad Kleinen** hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genannter Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im Flächennutzungs- bzw. B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukszessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 LWaldG, Waldabstandsunterschreitungen zur Errichtung baulicher Anlagen nach §20 LWaldG und Erstaufforstungen nach §25 LWaldG der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden. 1 **Der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von Seiten des Forstamtes nicht zugestimmt.** Begründung: Im südlichen Teil des Flächennutzungsplanes und somit entlang des Ufers „Schweriner See" befindet sich fast durchgängig Wald laut Landeswaldgesetz. Dieser ist nicht als Wald dargestellt worden. Planungen in den Änderungsbereichen sehen hier z.B. „Parkanlage" vor. Dazu muss eine Korrektur erfolgen. Soll Wald in Park umgewandelt werden, ist dies genehmigungs- und ersatzpflichtig. Im Rahmen 2 Vorstand: Herr Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fritz- Reuter- Platz 9 Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de	Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Gemeinde hat sich mit dem Sachverhalt beschäftigt. Auch im Stellungnahmeverfahren für den Bebauungsplan Nr. 14a für das Gebiet Gallentin wurde auf die Problematik durch die Forstbehörde hingewiesen. Wald wird im erforderlichen Maß, wie es auch die Naturschutzbehörde mit gefordert hat, vom Zugang zum See in Gallentin bis zur südlichen Gemeindegrenze dargestellt. Insofern werden die Belange der Forst berücksichtigt, Wald entlang des Ufers des Schweriner Sees darzustellen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 der Aufstellung der dazugehörigen B- Pläne sind diese Problematiken abzuarbeiten (auch der zukünftige Waldabstand baulicher Anlagen von mindestens 30 m). Die Korrektur in der übergeordneten Planung (F- Planung) muss jedoch vor unserer Zustimmung erfolgen. zu 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Peter Rabe i.V. Forstamtsleiter Landesforst Vorstand: Herr Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fritz- Reuter- Platz 9 17139 Malchin Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II 32 **Amt für Landwirtschaft Wittenburg** EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 17. SEP. 2009 AV LW FIN Obo BA ZD Bgm Amt für Landwirtschaft Wittenburg, 19243 Wittenburg, Pappelweg 2 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Der Amtsvorsteher Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg **bearbeitet von:** **Frau Müthel/VZ** **Telefon/E-Mail:** **038852/90-119** **g.muethel@afiwbg.mvnet.de** **Aktenzeichen:** **10m/512.2-13058092** **Bad Kleinen** (bitte bei Schriftverkehr angeben) **Wittenburg, 15.09.2009** **Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht geprüft. 1 Durch das Amt für Landwirtschaft Wittenburg als Landwirtschaftsbehörde und als Flurneuordnungsbehörde wurden für das betreffende Gebiet keine Planungen und sonstige Maßnahmen eingeleitet. 2 Anregungen und Bedenken werden nicht geäußert. Im Auftrag **Drebitz** Dienstgebäude Pappelweg 2 19243 Wittenburg Telefon: (038852) 90-0 Zentrale Telefax: (038852) 52375 E-Mail: poststelle@afiwbg.mvnet.de Besucherzeiten: Dienstag u. Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr	Zu 1. Die Prüfung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden und keine Planungen eingeleitet wurden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 06. AUG. 2009 AV LV FIN OSo EA ZD Bgm I.35 GDMcom Ansprechpartner: Dirk Stauber GDMcom mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 **23972 Dorf Mecklenburg** Tel.: (0341) 3504-462 Fax: (0341) 3504-100 Dirk.Stauber@gdmcom.de Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 02.07.2009 GEN / St 08751/09/00 03.08.2009 *2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen* *Unsere Registriernummer:* **08751/09/00** **O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.** Sehr geehrte Damen und Herren, **GDMcom ist vorliegend als von der VNG - Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG.** 1 Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 2 ***Auflage:*** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. 3 Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen. 4 Die GDMcom vertritt die Interessen der VNG gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. 5 ***Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.*** Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Dirk Stauber Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung **GDMcom** Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig Tel.: 0341 3504-0, Fax: 0341 3504-100, Internet: www.gdmcom.de, E-Mail: info@gdmcom.de, Zertifiziert DIN EN ISO 9001 und DIN 14675 **Geschäftsführung** Christian Albrecht Kunz, Thorolf Obst **Amtsgericht Leipzig** Handelsregister 15861 **Bankverbindung** Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00	Zu 1. Vollmacht wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Zu 3. Die GDMcom wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt. Ansonsten werden die Hinweise beachtet. Zu 4. Regionale Ver- und Entsorger wurden beteiligt. Durch die Gemeinde wurden die Stellungnahmen der anderen Ver- und Entsorger behandelt. Zu 5. Die Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen und die Rückfrage wird bei Bedarf in Anspruch genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.36 **Polizeidirektion Schwerin** **Polizeiinspektion Wismar** Sachbereich Polizeiliche Verkehrsaufgaben Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen Der Amtsvorsteher Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiter: PHK Hein Tel.: 03841 / 203-0 (Verm.) Fax: 03841/203300 Ihr Zeichen / vom: Mein Zeichen / vom: Apparat 230 Datum: 12.08.2009 **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** **Vorentwurf** **hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, der von Ihnen o.g. Unterlagen wurden geprüft. Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken bzw. werden keine Einwände erhoben. Wir bitten um weitere Beteiligung. Mit freundlichem Gruß. Im Auftrag W. Hein	1 Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Einwände erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.38 **Planungsbüro Mahnel - Kerstin Bentin** **Von:** Planungsbüro Mahnel [pbm.mahnel.gvm@t-online.de] **Gesendet:** Mittwoch, 2. Dezember 2009 07:44 **An:** k.bentin@ken.de **Betreff:** WG: 2Änderung F Plan.doc **Von:** Juliane Kruse [mailto:j.kruse@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de] **Gesendet:** Mittwoch, 8. Juli 2009 08:55 **An:** pbm.mahnel.gvm@t-online.de **Betreff:** WG: 2Änderung F Plan.doc Sehr geehrte Frau Schulz, anbei die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes zur 2. Änderung F-Plan Bad Kleinen per E-mail. Mit freundlichen Grüßen 'm Auftrag Kruse Mitarb. Bauamt **Von:** Uwe Brüsewitz [mailto:bruesewitz@wbv-mv.de] **Gesendet:** Mittwoch, 8. Juli 2009 08:04 **An:** Juliane Kruse **Betreff:** 2Änderung F Plan.doc Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum Dorf Mecklenburg, den 08.07.2009 **Betr.: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** Sehr geehrte Damen und Herrn, der o. g. Änderung wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Gebiet der Änderungen nicht vorhanden. 1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Gebiet der Änderungen keine Anlagen vorhanden sind. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit freundlichem Gruß Brüsewitz Geschäftsführer Verbandsvorsteher: Dr. Joachim Behrens ☎ (03841) 32 75 80 wbv_wismar@wbv-mv.de Geschäftsführer: Uwe Brüsewitz Fax (03841) 32 75 81 bruesewitz@wbv-mv.de Bankverbindung: Dresdner Bank Wismar Konto Nr. 0214 99 77 00 BLZ 140 800 00		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V. - gesetzlich anerkannter Naturschutzverband - Landesanglerverband M-V e. V. · Siedlung 18 a · 19065 Görslow Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 22. JULI 2009 AV LVB FIN OSG BA ZD Bgm. Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom / Unsere Zeichen: Fr / Datum: 21.07.09 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen Stellungnahme zu den Belangen von Natur und Umwelt bei der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die vorliegende 2.Änderung des Flächennutzungsplanes. Hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Prüfung der Umweltbelange im Teil 2 des Umweltberichtes ergeben sich unsererseits keine Einwände oder Verschläge für Ergänzungen. Die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt haben keine größeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächenwasser, Flora und Fauna und sind bezogen auf unsere Belange mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Mit freundlichen Grüßen i. A. Horst Friedrich Dipl.-Ing. Landesanglerverband M-V e. V. Siedlung 18 a · 19065 Görslow · Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg Schwerin · Präsident: Prof. Dr. Karl-Heinz Brillowski · Rechtsform: VR-Nr. 115	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Zusätzlicher Anforderungsumfang für die Prüfung der Umweltbelange ergibt sich für die Gemeinde nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.41 Hermann Wittig EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 29. JULI 2009 AV LVS FIN OSo BA ZD Bgm 19055 Schwerin, am 27.07.2009 Klein Medewege 1 Tel.0385/4781441 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Betr.: 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen Vorentwurf Sehr geehrte Frau Plieth, im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M – V bedanken wir uns für die Information und Beteiligung am o. g. Vorhaben. Wie aus Ihren Unterlagen und einer fernmündlichen Rücksprache mit dem Bürgermeister Herrn Kreher hervorgeht, handelt es sich um die nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplanes am bereits durchgeführte Änderungen der Bebauungspläne und die Erweiterung um die ehemalige Fläche des Rangierbahnhofes der Bahn. Aus jagdlicher Sicht treten keine Behinderungen auf. Ebenso sind keine wesentlichen Störungen im Naturschutzbereich zu erwarten, sofern keine störende Uferbebauung erfolgt. Die Beschreibung der planerischen Nutzung nach Pkt.4.3 und 4.6 könnte nach den Bebauungsplänen, welche bereits vorliegen sollen, konkreter sein. Dies ist entscheidend für die mögliche Rückwirkung auf die FFH – Gebiete. Die vorliegenden Planungsunterlagen waren ohne Signierung und Angabe des Planungsbüros. Mit freundlichen Grüßen Im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da Behinderungen nicht auftreten, wird die Planung weiter verfolgt. Zu 2. Die Planunterlagen sind in der erforderlichen Form für das Beteiligungsverfahren versendet worden. Auch eine Benennung des Planungsbüros ist eigentlich unerheblich. Es ist eine Planung der Gemeinde, die entsprechend vorzutragen ist. In der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ist ein Bezug auf den Planverfasser entsprechend enthalten. Somit geht dieser Hinweis ins Leere. Die Punkte, die dort genannt sind, betreffen 4.3 den Bebauungsplan Nr. 17, bereits rechtskräftig, Ziegenwiese und den Bereich 4.6, den Bebauungsplan Nr. 14A, mittlerweile ebenso rechtskräftig. Eine umfassendere Darstellung als die gewählte, erscheint auf der Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist die vorbereitende Planung und muss nur die Grundzüge der Entwicklung darstellen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.43 **Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern** **Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht** Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Am Wehberg 17 **23972 Dorf Mecklenburg** EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 9. JULI 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm. Bearbeiter: Frau Lau Telefon: 0385 / 7452 224 Fax: 0385 / 7452 5 224 e-mail: LauU@eba.bund.de Az: LfB 57224/079/09 Schwerin, 07.07.2009 **Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen** **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004** **Stellungnahme des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)** **Ihr Schreiben vom 02.07.2009** Sehr geehrte Damen und Herren, zum vorgelegten Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) grundsätzlich keine Einwände. Innerhalb oder angrenzend zum Geltungsgebiet der vorgelegten Pläne gibt es keine Eisenbahnbetriebsanlagen nichtbundeseigener Eisenbahnen. Mir sind auch keine Planungen bekannt, hier Eisenbahnbetriebsanlagen einer nichtbundeseigenen Eisenbahn zu errichten. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Oliver Wischnat Hausanschrift: Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin Telefon: (0385) 7452-224 Telefax: (0385) 7452-5 224	Zu 1. Die Hinweise des Landebevollmächtigten für Bahnaufsicht werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nur um die Eisenbahnbetriebsanlagen nichtbundeseigener Eisenbahnen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 06. AUG. 2009 AV LV HN OSB BA ZD Bgm. II.44 Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeitung: Sabine Schulz Telefon: +49 (385) 7452-140 Telefax: +49 (385) 7452-5140 e-Mail: SchulzS@eba.bund.de sb1-hmb-swn@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 03.08.2009 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 57140-571 pt/003-2312#74 (17/09.6441) VMS-Nummer 256039 Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen Vorentwurf Bezug: Ihr Schreiben vom 02.07.2009 Anlagen: 0 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kruse, ich bedanke mich für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Verfahren. Die Änderungsbereiche TB I.5.1 und TB I.5.2 betreffen eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen (der Strecken Lübeck-Strasburg und Dömitz-Wismar). Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind berührt. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ergeht folgende Stellungnahme: das Eisenbahn-Bundesamt widerspricht als Planfeststellungsbehörde und Träger der Planungshoheit über die eisenbahnrechtlich zweckbestimmten Flächen bezüglich der Teilbereiche TB I.5.1 und I.5.2. der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen und Grünflächen laufen inhaltlich der bestehenden Zweckbestimmung als Bahnanlage zuwider – es entstünde ein nicht hinnehmbarer Nutzungskonflikt. Hausanschrift: Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0 Fax-Nr. +49 (385) 7452-149 Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590	Zu 1. Die Ausführungen des Eisenbahnbundesamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen sind zu überarbeiten. Bahnanlagen sind darzustellen. Abstimmungen mit der Bahn für das weitere Vorgehen sind erforderlich.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Von der Soll-Vorschrift nach § 5 Abs. 4 BauGB, eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen, kann nur unter gewichtigen Gründen abgewichen werden. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn nicht nur erst Gespräche über die Änderung der Fachplanung mit der Gemeinde geführt werden, sondern die Änderung der Fachplanung mit ausreichender Sicherheit zu erwarten ist. Abgesehen davon, dass nach Punkt 4.4.1 der Begründung zum Vorentwurf offenbar noch nicht einmal Gespräche stattgefunden haben, besteht für die in Rede stehenden Flächen keineswegs ausreichende Sicherheit in Bezug auf fachplanerische Änderungen. Zu erklären, ob Flächen in absehbarer Zeit aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg entlassen (freigestellt) werden, obliegt nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der zuständigen Planfeststellungsbehörde. Diese Erklärung kann durchaus vor Erlass und Bekanntgabe einer Freistellungsentscheidung, jedoch frühestens nach Ablauf der Frist nach § 23 Abs. 2 AEG abgegeben werden, weil erst dann klar ist, ob tatsächlich kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Beim Eisenbahn-Bundesamt liegt kein Antrag eines nach § 23 AEG Antragsberechtigten auf Freistellung der Flächen TB I.5.1 und TB I.5.2 von Bahnbetriebszwecken vor. Es steht Ihnen frei, für die betreffenden Flächen unverzüglich beim Eisenbahn-Bundesamt den Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG (unter Beifügung erforderlicher Antragsunterlagen) zu stellen. Da sich auf den Grundstücken Bahnbetriebsanlagen befinden, weise ich vorsorglich darauf hin, dass eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken nicht erfolgen kann, bevor diese Anlagen nicht vom aktiven Netz getrennt sind – bzw. bei Betriebsnotwendigkeit umverlegt wurden. Eine Trennung vom Netz oder Umverlegung von Bahnanlagen ist eine planfeststellungspflichtige Anlagenänderung. Das entsprechende Verwaltungsverfahren ist auf der Grundlage von § 18 AEG zu führen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schulz Seite 2 von 2		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN** III.7 Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGAN Amt Dorf Mecklenburg-B. 17. JULI 2009 AV LVB FIN OSo BA ZD Br **Die Oberbürgermeisterin** Dez.IV – Wirtschaft und Bauen Amt für Stadtentwicklung Abt. Stadtentwicklung und Stadtplanung Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin Zimmer-Nr.: 4062 Telefon: (0385) 545 2466 Telefax: (0385) 545 2519 E-Mail: Hoertel@schwerin.de Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen: 02.07.09 Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen: 61.2 Datum: 2009-07-09 Ansprechpartner/in: Herr Oertel **2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Kleinen** Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin gibt es zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Kleinen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen i. V. Dr. Wolfram Friedersdorff **Hausanschrift:** Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin, Telefonzentrale: +49 385 545-0 **Öffnungszeiten:** Mo. 08:00 – 16:00 Uhr, Di. 08:00 – 18:00 Uhr, Mi. 08:00 – 13:00 Uhr, Do. 08:00 – 18:00 Uhr, Fr. 08:00 – 13:00 Uhr, Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro: **Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1** bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11 Haltestelle Hauptbahnhof oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4 und den Buslinien 12, 14 Haltestelle Stadthaus **Bankverbindungen:** Sparkasse Schwerin 37 031 999 (BLZ 140 514 62); Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00); Postbank Hamburg 7 356 201 (BLZ 200 100 20); VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64); Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00); HypoVereinsbank 10 045 385 (BLZ 200 300 00)	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IV.1 Roswitha Bünger Am Wallensteingraben 04 23972 Dorf Mecklenburg Dorf Mecklenburg, 01.08.09 Autotelefon 0160 / 84 34 395 Mail: info@christianbuenger.de **Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen** **Bauordnungsamt** **z. Hd. Frau Plieth** Am Wehberg 17 **23972 Dorf Mecklenburg** **Betreff:** **Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen** **-Widerspruch-** Sehr geehrte Frau Plieth, im Rahmen der vorzeitigen öffentlichen Beteiligung wurde der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen ausgelegt. Von der Überplanung ist auch unser Grundstück „Uferweg 2 und 2a, sowie Wochenendsiedlung 10 in 23996 Bad Kleinen“ zwischen dem „Uferweg“ und der „Wochenendsiedlung“ betroffen, in der Hauptsache Flurstück 272/12 (s.a. Auszug aus der Liegeschaftskarte in der Anlage) In der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen, mit Planungsstand 25.März 2009 ist angrenzend TB I. 2 eine Fläche dargestellt als S ERH ➔ Sonderbaufläche der Erholung. Dies ist meiner Ansicht nach nicht richtig, da unser Grundstück, wie auch sämtliche Nachbargrundstücke, die straßenseitig am „Uferweg“ angebunden sind, durchgängig als WOHNEN genutzt werden. Daher ist der Streifen zwischen TB I.2 und TB I.3 durchgängig als **W** für Wohnbauflächen zu planen! Ich bitte diesbezüglich um Korrektur, da unser Haus seit 1946 als Wohnhaus genutzt wird und auch neue EFH gebaut wurden, wie auf unseren Nachbargrundstücken! Gern würde ich Ihnen auch örtlich die Situation erläutern. Mit freundlichen Grüßen R. Bünger Roswitha Bünger	Zu 1. Die Belange von Frau Bünger werden behandelt. Entsprechend Abstimmung in der Gemeindevertretung wird hier die weitere Vorgehensweise gewählt.	Der Beschlussvorschlag wird ergänzt, sobald die Entscheidung und Empfehlung des Bauausschusses unterbreitet wurde.

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nordwestmecklenburg / Wismar

Gemarkung: 130358 / Bad Kleinen
Flur: 1

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Maßstab ca. 1:1000
Digitalisiergrundlage Karte im Maßstab 1:4000
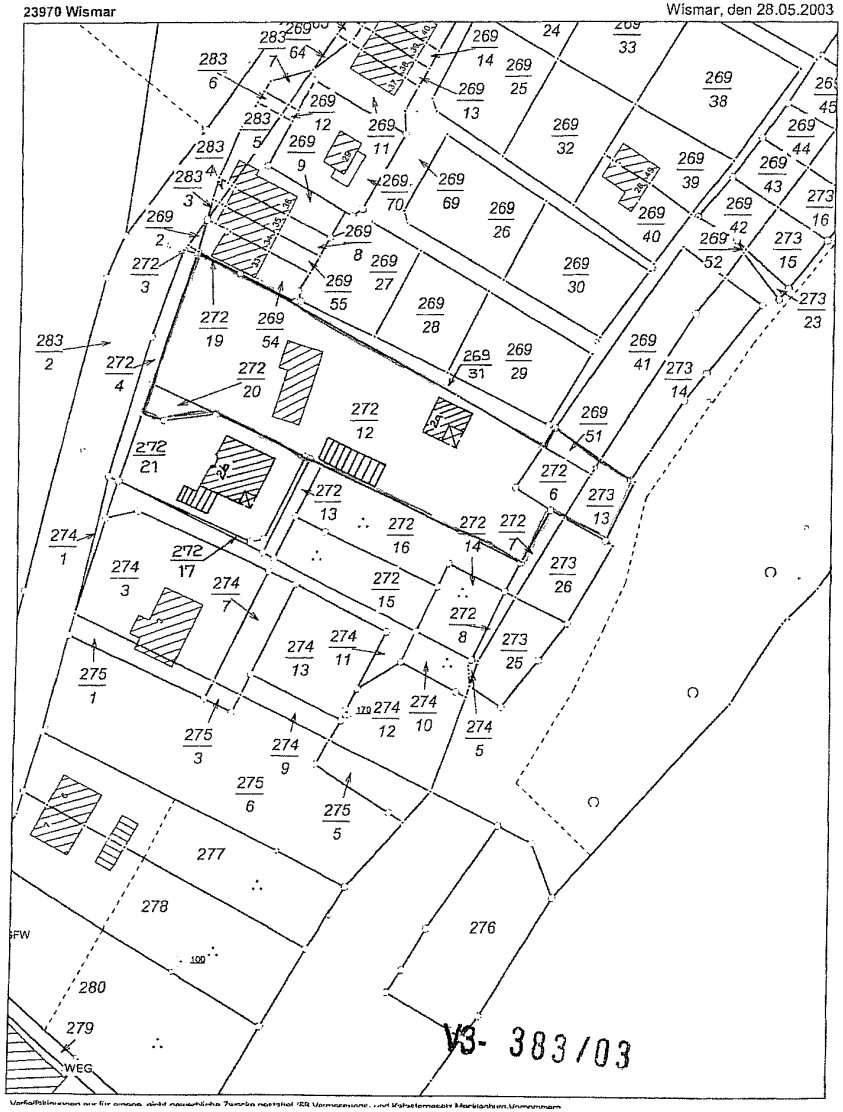
Wismar, den 28.05.2003